

Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Ostallgäu

Stand: Juli 2015

Forggensee und benachbarte Seen	S. 4
Faulenbacher Tal, Schwansee, Alpsee	S. 8
Hohenfreyberg, Eisenberg	S. 11
Schwaltenweiher	S. 14
Bereich der Stadt Füssen mit Weißensee und Eisenberg	S. 17
Grüntensee	S. 20
Seeger Seen	S. 23
Attlesee und Kögelweiher	S. 26
Faulensee	S. 29
Elbsee	S. 32
Bruckmoos	S. 35
Kurfürstenallee	S. 37
Auerberg	S. 40
Sulzschneider Moore	S. 43
Troll- und Luimoosweiher	S. 46
Berger Moos	S. 49
Bachtel- und Bärensee	S. 52
Wertachschlucht	S. 55



**Verordnung
Des Landkreises Ostallgäu
Über das Landschaftsschutzgebiet „Forggensee und
benachbarte Seen“**

Vom 02.03.1990

Auf Grund von Art. 10 und 45 Abs 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBL S. 135), erlässt der Landkreis Ostallgäu folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 30.01.1990, Nr. 820-8623.082 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Landschaftsteile im Bereich des Lechs, des Foggensees, des Bannwaldsees, des Hopfensees, des Schmutterweihers und des Halblechs im Landkreis Ostallgäu werden unter der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Foggensee und benachbarte Seen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsumfang

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 5.852 ha und liegt in der Stadt Füssen und in den Gemeinden Schwangau, Halblech, Lechbruck, Roßhaupten, Rieden am Foggensee und Hopferau.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 grob umschrieben, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind mit außenliegendem Grenzband in einer Karte M 1 : 5000 eingetragen, auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000
- (3) Die in Abs. 2 genannten Karten M 1 : 5 000 werden beim Landratsamt Ostallgäu archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich. Weitere Ausfertigungen dieser Karten werden bei der Stadt Füssen und den Gemeinden Schwangau, Halblech, Lechbruck, Roßhaupten, Rieden am Foggensee und Hopferau archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,
 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die besondere Schönheit und Eigenart des eiszeitlich geprägten Landschaftsraumes im Bereich des postglazialen Füssener Sees in seiner geomorphologischen Formenvielfalt und seinem Strukturreichtum zu erhalten,
 2. den Lebensraum für die heimische Tier und Pflanzenwelt, insbesondere reichhaltige und seltene Biotope, wie Halbtrockenrasen, nass- und Feuchtwiesen, Flußauenreste, Verlandungszonen an Seen und Mooren in enger Verzahnung mit großen Waldflächen vor Zerstörung, Beeinträchtigung und schädigenden Nutzungen zu schützen und zu pflegen.

3. die bäuerliche Kulturlandschaft zu erhalten und die pflegende Bewirtschaftung extensiv genutzter, ökologisch wertvoller Flächen zu fördern,
 4. den Wasserhaushalt zu sichern und Gewässer (auch wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind) in einem möglichst naturnahen Zustand zu erhalten und die Fluß-, Bach- und Seeufer von Bebauung freizuhalten,
 5. die Landschaft als Erholungsraum für die Allgemeinheit zu bewahren durch die Förderung landschaftsverträglicher Erholungsformen und Beschränkung auf für die Erholung geeignete Bereiche,
 6. dem Landschaftsbild bereichernde Flurelemente, wie z.B. Findlinge und Feldterrassen, Bäume, Sträucher, Feldgehölze und Waldteile, zu erhalten,
 7. Beeinträchtigungen und Schäden am Landschaftsbild, an der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und an der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere von Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenarten, zu verhindern und zu beheben.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Ostallgäu bedarf, wer beabsichtigt,
 1. Lebensräume der heimischen Pflanzen- und Tierarten zu zerstören oder nachhaltig zu verändern einschließlich durch mechanische Maßnahmen oder Eintrag von Stoffen, die die Tier- und Pflanzenwelt schädigen,
 2. die Pflanzen- und Tiergesellschaften durch standortfremde oder nicht heimische Arten zu verfälschen,
 3. Gewässer, auch wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, zu beseitigen, neu anzulegen, ihren Verlauf, ihr Gewässerbett oder ihre Ufer wesentlich zu ändern,
 4. die Wasserqualität durch Einleiten oder Einbringung von Stoffen nachteilig zu verändern,
 5. den Grundwasserstand abzusenken, Quellen – Sicker- oder Sumpfquellen, Sturz- oder Sprudelquellen, Tümpelquellen – abzuleiten, erstmalig Entwässerung durchzuführen,
 6. Gewässer oder Entwässerungsgräben mit der Grabenfräse zu unterhalten.
 7. zu roden oder erstaufzuforsten,
 8. den Boden durch auf- und Einbringen von Stoffen biologisch, chemisch oder physikalisch nachteilig zu verändern,
 9. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder Loipen anzulegen oder bestehende zu verändern,
 10. bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten, ihre äußere Gestaltung oder ihre Nutzung zu ändern,
 11. Einfriedungen aller Art, mit Ausnahme von Weide- und Forstkulturzäunen bei denen kein Beton verwendet wird, zu errichten oder zu ändern,

12. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, mit Ausnahme oberirdischer Leitungen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser,
 13. nicht überwiegen ortsfest genutzte Wohn- und Verkaufswagen aufzustellen oder aufstellen zu lassen,
 14. Wasserfahrzeuge außerhalb der bau- und wasserrechtlich genehmigten Plätze zu lagern,
 15. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, zelten zu lassen, zu grillen, Feuerstellen einzurichten oder in organisierten Veranstaltungen zu lagern,
 16. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, sofern sie nicht auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes oder vom Landratsamt zugelassene bzw. angeordnete Beschränkung des Gemeingebrauchs hinweisen, als Ortshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen,
 17. landschaftsbestimmende Flurelemente, wie historisch Reliefformen (z. B. Feldterrassen) sowie Bäume und Sträucher außerhalb des Waldes zu beseitigen, ausgenommen bei Sturmschäden oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt,
 18. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen, mit Ausnahme der Torfnutzung im Handstichverfahren zum Eigenverbrauch,
 19. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung notwendig ist; ausgenommen der Betrieb gemäß Art. 12 Abs. 2 BayImSchG zugelassener Schneefahrzeuge (Motorschlitten) zur Anlegung und Pflege von Loipen und Skiwanderwegen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn
1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,
 2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden.
- Eine Gestattungspflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.
- (4) Liegen die Voraussetzungen einer Versagung vor, kann das Landratsamt eine Befreiung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Naturschutzrechts, insbesondere mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

Die Befreiung kann unter Bedingungen, mit Auflagen oder befristet erteilt werden.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Mit Ausnahme der Erlaubnistatbestände des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 17 unterliegen dieser Verordnung nicht
 1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang,
 2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
 3. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang und der Winterdienst, soweit dadurch die Wasserqualität von Fließgewässern und des Grundwassers nicht beeinträchtigt wird,
 4. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen
 - an Gewässern erster Ordnung, an Wildbächen und bei sicherheitsrelevanten Sofortmaßnahmen, sofern das Benehmen,
 - im übrigen, sofern das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt worden ist,
 5. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs-, Abwasserentsorgungs- und Fernmeldeanlagen,
 6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen
 7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Einrichtung von Flußkilometertafeln, von Vermessungen und Profilaufnahmen sowie dafür erforderliche Hilfsmaßnahmen durch Personal oder Beauftragte der Bayerischen Wasserkraftwerke AG.
- (2) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnispflicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 10, 11, 12, und 18 unterliegen ferner nicht
 1. bauliche Maßnahmen an oder in räumlicher Zuordnung zu bestehenden Wohngebäuden oder gewerblich genutzten Gebäuden.
 2. bauliche Maßnahmen auf oder in räumlicher Zuordnung zu einer bestehenden land- oder forstwirtschaftlichen Hofstelle, soweit diese Maßnahmen dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

§6

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des §3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 4 dieser Verordnung nicht erfüllt.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 09.03.1990 in Kraft.

V e r o r d n u n g
des Landkreises Ostallgäu
zur 1. Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Forggensee und
benachbarte Seen“
vom 01.10.1993

Auf Grund von Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), erlässt der Landkreis Ostallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 30.09.1993, Nr. 820-8623-082, genehmigte Verordnung:

§ 1

Der Geltungsbereich im § 2 der Verordnung des Landkreises Ostallgäu über das Landschaftsschutzgebiet „Forggensee und benachbarte Seen“ vom 02.03.1990 (Amtsblatt des Landkreises vom 08.03.1990 Nr.7) wird wie folgt geändert:

1. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird im Bereich der Gemeinde Rieden am Forggensee in einen Teilbereich mit einer Größe von rd. 1 ha zurückgenommen (südöstlicher Bereich der St.-Urban-Straße). Das Landschaftsschutzgebiet hat jetzt eine Fläche von ca. 5.851 ha.
2. Die neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist mit innenliegendem Grenzband in einer Karte M 1 : 5.000 eingetragen, auf die Bezug genommen wird. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
3. Die in Nummer 2 genannte Karte M 1 : 5.000 wird beim Landkreis Ostallgäu archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich. Eine weitere Ausfertigung dieser Karte wird bei der Gemeinde Rieden am Forggensee archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Ostallgäu
gez. Müller, Landrat

Marktoberdorf, den 01.10.1993

V e r o r d n u n g
des Landkreises Ostallgäu
zur 2. Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Forggensee und
benachbarte Seen“
vom 01.10.1993

Auf Grund von Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), erlässt der Landkreis Ostallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 30.09.1993, Nr. 820-8623-082, genehmigte Verordnung:

§ 1

Der Geltungsbereich im § 2 der Verordnung des Landkreises Ostallgäu über das Landschaftsschutzgebiet „Forggensee und benachbarte Seen“ vom 02.03.1990 (Amtsblatt des Landkreises vom 08.03.1990 Nr.7) wird wie folgt geändert:

1. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird im Bereich der Gemeinde Rieden am Forggensee in einen Teilbereich mit einer Größe von rd. 4,35 ha zurückgenommen (Gewerbegebiet östlich der B 16 und südlich der Verbindungsstraße nach Osterreinen). Das Landschaftsschutzgebiet hat jetzt eine Fläche von ca. 5.847 ha.
2. Die neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist mit innenliegendem Grenzband in einer Karte M 1 : 5.000 eingetragen, auf die Bezug genommen wird. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
3. Die in Nummer 2 genannte Karte M 1 : 5.000 wird beim Landkreis Ostallgäu archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich. Eine weitere Ausfertigung dieser Karte wird bei der Gemeinde Rieden am Forggensee archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Ostallgäu
gez. Müller, Landrat

Marktoberdorf, den 01.10.1993



A n o r d n u n g

zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Faulenbacher Tales, des Lechtals, des Schwanseetales und des Alpseegebietes im Landkreis F ü s s e n

Auf Grund der §§ 5, 19 des Naturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.01.1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.09.1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung der Regierung von Schwaben in Augsburg folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Füssen mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 2 aufgeführten Landschaftsteile im Bereich der Stadt Füssen und der Gemeinde Schwangau werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung dem Landschaftsschutz nach den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes unterstellt.

Ausgenommen von der Unterschutzstellung sind die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bereits liegenden Siedlungen, genehmigten Bauten und die Baugebiete nach den Wirtschaftsplänen der Stadt Füssen und der Gemeinde Schwangau.

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist folgende: (Unter Schutz gestellt ist das nach folgender Linie jeweils l i n k s liegende Gelände)

Beginnend an der alten Lechbrücke (Theresienbrücke) in Füssen: Entlang der Tiroler Straße, vom Haus Tiroler Straße 29 (Pl.-Nr. 1711) in einer gedachten Linie über den Lech zum Ländeweg beim Haus Nr. 6 (Pl.-Nr. 2711 ½), das rechte hangabwärts liegende Grundstück Pl.-Nr. 2714 einschließend, entlang des Ländeweges bis zum Schwarzerweg, diesen entlang nach Westen bis zum Fischhausweg, letzteren entlang zur Alatseestraße, diese entlang bis zum Haus Alatseestraße 38, von hier den Verbindungsweg hangaufwärts zum alten Kobelweg (beim Haus Nr. 28), den alten Kobelweg (Faulenbacher Holzweg) entlang nach Westen, diesen Weg nach etwa 1 km verlassend, nach Westen entlang der Gratlinie und den ausgelichteten Waldbeteiligungslinien zur Landesgrenze etwa 200 m nördlich des Salobers, sodann entlang der Landesgrenze zunächst südlich, dann östlich zum Pilgerschrofen, von dort in gedachten Linien zum Älpele, Gassenthomaskopf, hinunter zur Halbhängbrücke (Bleckenau), die Bellat abwärts zur Gipsmühle, den Gipsmühlweg entlang nach Westen bis zur Abzweigung des zur Straßenkreuzung in Hohenschwangau führenden Fußweges, diesen entlang zur Straßenkreuzung, von da die Landstraße I.O. Nr. 2015 an deren nördlichen Seite nach Füssen unter Einschluss des an dieser Seite gelegenen Waldstreifens (der bei Alterschrofen endet) bis zur Einmündung in die Bundesstraße 17, sodann diese entlang gegen Füssen, bei der neuen Lechbrücke lechaufwärts bis zur alten Lechbrücke.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb der vorgenannten Landschaftsteile, die in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemacht sind, Änderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) Die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen (mit Ausnahme der Weidezäune). Dieses Verbot trifft vor allem auch die Errichtung von Verkaufsständen, Kiosken, Bootsstegen, Bade- und Bootshütten;
 - b) die Errichtung von öffentlichen Badestellen und Badeplätzen an anderen als hierfür vorgesehenen Orten;
 - c) das Lagern, Parken und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
 - d) das Ablagern von Abfällen, Müll, Schutt und sonstigem Unrat; die Einbringung von festen Stoffen und die Einleitung von schädlichen Flüssigkeiten in die in den genannten Landschaftsteilen liegenden Gewässer, soweit für letztere nicht eine Erlaubnis nach Art. 37 des Wassergesetzes erteilt wurde;
 - e) das Anbringen von Tafeln, Schildern, Reklamevorrichtungen, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, sowie der Betrieb akustischer Werbevorrichtungen;
 - f) der Bau von Draht- und Seilleitungen;
 - g) die Anlage von Abschutthalen, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies- Sand- oder Lehmgruben und ähnlichen Einrichtungen und die Erweiterung bestehender Betriebe;
 - h) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes;
 - i) die Durchführung von Kahlschlägen.
- (3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche, jagdliche und forstliche Nutzung (Plenterbetrieb) oder pflegliche Maßnahmen (Aufforstung, Entrümpelung), sofern sie nach Feststellung der Unteren Naturschutzbehörde dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung können in besonderen Fällen vom Landratsamt Füssen als Untere Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 5

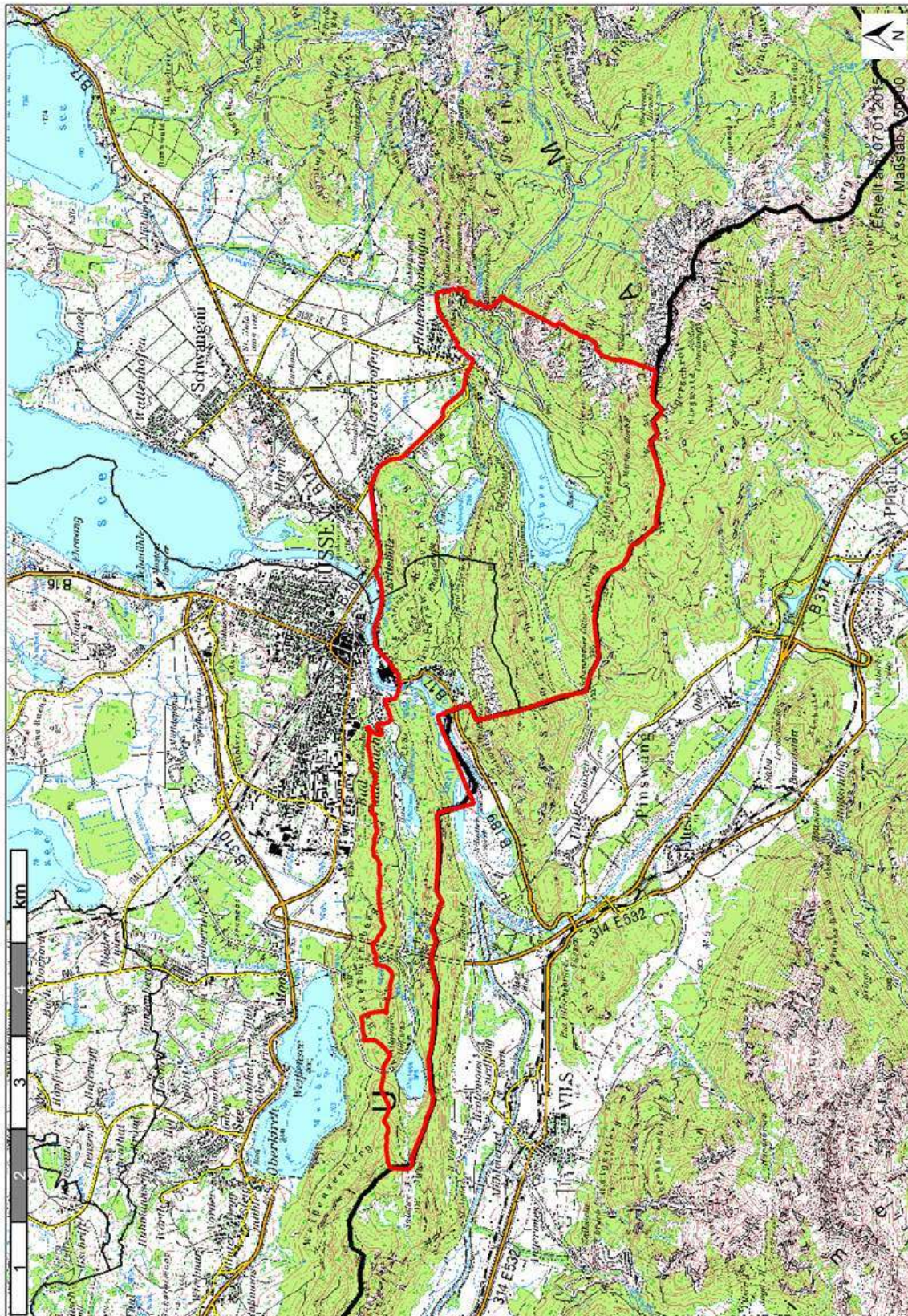
Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 4 dieser Verordnung nicht erfüllt.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 10. September 1956 in Kraft. Zugleich tritt die Anordnung des Landratsamtes Füssen vom 18. April 1955, veröffentlicht im Amtsblatt (Füssener Blatt) vom 23. April 1955 Nr. 93 zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Faulenbacher Tal, Lechtal, Schwanseetal und Alpseegebiet außer Kraft.

Füssen, den 5. September 1956



K r e i s v e r o r d n u n g

über den Schutz der Ruinen Hohenfreyberg-Eisenberg im Landkreis Füssen

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 10. September 1959 (GVBl. S. 233) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) erlässt der Landkreis Füssen folgende mit Entschliessung der Regierung von Schwaben vom 3. Oktober 1962 Nr. I/4 – 116 D 7 – 5/5 für vollziehbar erklärte Verordnung:

§ 1

(1) Die in Absatz 2 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich der Gemeinde Eisenberg werden dem Schutz des Naturschutzes unterstellt. Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in die Landschaftsschutzkarte eingetragen; die Karte liegt beim Landratsamt Füssen zur Einsichtnahme offen.

(2) Das geschützte Gebiet wird durch eine Linie begrenzt, die wie folgt verläuft:

Von Haus Nr. 55 in Pröbsten, Gemeinde Eisenberg, entlang der Landstraße II. Ordnung Richtung Zell, diese nach etwa 600 m verlassend nach rechts abzweigend, den alten Gemeindeverbindungsweg nach Zell bis zum Feldkreuz, von dort in einer gedachten Linie in westlicher Richtung zur Strasse Zell – Zeller Schweinegg zu der Stelle, an der der Weg nach Hohenfreyberg abzweigt (Luftlinie etwa 400 m), dann Richtung Zeller Schweinegg, bei Austritt aus dem Walde von diesem Weg rechts ab den Weg entlang nach Norden und Nordosten um den Schweinegger Weiher bis zur sumpfigen Viehweide, sodann nach Osten am unteren Rand des Waldes, südlich von Lieben durch ein in Richtung Südost verlaufendes Tälchen, sodann wieder am Ostrand des Waldes entlang in Richtung Süden, alsdann den Waldrand verlassend entlang eines bewachsenen Weidezaunes nach Pröbsten zum Ausgangspunkt.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

(1) Der Erlaubnis des Landratsamtes bedarf, wer

- a) Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
- b) Zäune und Einfriedungen – ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit Beton nicht verwendet wird –,
- c) Öffentliche Badestellen und Badeplätze an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen,
- d) Buden oder Verkaufsstände, Kioske, Bootsstege, Bade- und Bootshütten,
- e) Draht- und Seilleitungen errichten oder erweitern,
- f) Abfälle, Müll, Schutt oder sonstigen Unrat ablagern, in die in den genannten

Landschaftsteilen liegenden Gewässer feste Stoffe oder schädliche Flüssigkeiten, soweit nicht eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz erteilt wurde, einbringen und einleiten,

- g) zu anderen als in § 7 genannten Zwecken Kraftfahrzeuge außerhalb der zugelassenen Parkplätze parken,
- h) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagern oder zelten,
- i) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes oder Findlinge oder Felsblöcke beseitigen oder beschädigen,
- j) Abschütthalden, Steinbrüche, Baggerbetriebe, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen oder erweitern,
- k) Kahlschläge durchführen,
- l) Bild- und Schrifttafeln, Schilder, Reklamevorrichtungen, Inschriften, und dergleichen, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Strassenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten darstellen, anbringen will.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

(3) Das Landratsamt Füssen kann die Beseitigung vorhandener Verunstaltungen der Landschaft anordnen, wenn dies ohne größere Aufwendungen möglich ist. Die Beseitigung behördlich genehmigter Anlagen kann nicht verlangt werden.

§ 4

Wer andere als in § 3 ausgeführte Maßnahmen durchführen will, hat dies dem Landratsamt Füssen zwei Wochen vorher anzuzeigen, wenn nicht ausgeschlossen ist, dass dadurch die Natur geschädigt, der Naturgenuss beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet wird.

§ 5

Das Landratsamt Füssen kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Vor Erteilung der Erlaubnis (§ 3) und der Ausnahme (§ 5) ist die Regierung zu hören. Erlaubnis und Ausnahme können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 7

Mit Ausnahme des § 3 (Erlaubnisvorbehalt) mit § 8 ist diese Verordnung nicht anzuwenden auf die Nutzung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, auf die rechtmäßige Ausübung der Fischerei sowie auf Maßnahmen zur Verbesserung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer

vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 6 dieser Verordnung nicht erfüllt.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sicherstellungsanordnung des Landratsamtes Füssen vom 7.7.1939 (Amtsblatt des Landratsamtes Füssen vom 10.7.1939) hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes Hohenfreyberg–Eisenberg außer Kraft.

Füssen, den 16. Oktober 1962

- I. Vorstehende Kreisverordnung wurde im „Füssener Blatt“ vom 23.10.1962 Nr. 245 und im „Allgäuer“ vom 23.10.1962 Nr. 246 veröffentlicht.

Füssen, den 13.11.1962

Landratsamt:

I.A.

(Koch) Regierungsrat

V e r o r d n u n g

des Landkreises Ostallgäu

zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz der Ruinen

Hohenfreyberg – Eisenberg

vom 20. Oktober 1982

Aufgrund der Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt der Landkreis Ostallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 18. Oktober 1982 Nr. 820 8623.9-7/1 genehmigte Verordnung:

§ 1

Die Kreisverordnung über den Schutz der Ruinen Hohenfreyberg – Eisenberg vom 16. Oktober 1962 (»Füssener Blatt« und »Der Allgäuer« vom 23.10.1962 Nr. 245 und 246), geändert durch Verordnung vom 04.11.1977 (Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu 1977 Nr. 28) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung ist dringlich. Sie tritt an dem auf Ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Marktoberdorf, 20. Oktober 1982



K r e i s v e r o r d n u n g

über den Landschaftsschutz am Schwaltenweiher im Landkreis Füssen

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 10. September 1959 (GVBl. S. 233) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) erlässt der Landkreis Füssen folgende mit Entschliessung der Regierung von Schwaben vom 3. Oktober 1962 Nr. I/4 – 116 D 7 – 5/4 für vollziehbar erklärte Verordnung:

§ 1

- (1) Die in Abs. 2 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Rückholz, Seeg und Enzenstetten werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in die Landschaftsschutzkarte eingetragen; die Karte liegt beim Landratsamt Füssen zur Einsichtnahme offen.
- (2) Das geschützte Gebiet wird durch eine Linie begrenzt, die wie folgt verläuft:

Vom Allgäuer Hof an der Nordseite des Schwaltenweihers zunächst östlich, dann südlich entlang der Straße bis zur Schwaltenmühle; südlich dieser vom Weg abzweigend in südöstlicher Richtung entlang des ansteigenden Höhenrückens zur südwestlichen Waldecke (Entfernung etwa 475 m); von dieser südlich abwärts etwa 150 m zum Weg Seeleuten – Schwalten, diesen in südwestlicher Richtung etwa 125 m entlang, sodann den Weg verlassend in südlicher Richtung etwa 200 m entlang dem Hang zur Straße, in Richtung Anwandten etwa 500 m, sodann, einen spitzen Winkel bildend, entlang dem Waldweg in nordwestlicher Richtung, vorbei an einer kleinen Wegkapelle nach Goldhasen, von da, den Weg entlang zum Ausgangspunkt, dem Allgäuer Hof.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Füssen bedarf, wer
 - a) Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen –,
 - b) Zäune und Einfriedungen – ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit Beton nicht verwendet wird –,
 - c) öffentliche Badestellen und Badeplätze an anderen als hier vorgesehenen Plätzen –,
 - d) Buden oder Verkaufsstände, Kioske, Bootsstege, Bade- und Bootshütten –,
 - e) Draht- und Seilleitungen errichten oder erweitern,

- f) Abfälle, Müll oder Schutt und sonstigen Unrat ablagern, in die im Schutzgebiet liegenden Gewässer feste Stoffe und schädliche Flüssigkeiten, soweit dafür nicht eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz erteilt wurde, einbringen und einleiten,
- g) zu anderen als in § 7 genannten Zwecken Kraftfahrzeuge außerhalb der zugelassenen Parkplätze parken,
- h) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagern oder zelten,
- i) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes oder Findlinge oder Felsblöcke beseitigen oder beschädigen,
- j) Abschüttalden, Steinbrüche, Baggerbetriebe, Kies- und Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen oder erweitern,
- k) Kahlschläge durchführen,
- l) Bild- und Schrifftafeln, Schilder und Reklamevorrichtungen, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten darstellen, anbringen will.

- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Das Landratsamt Füssen kann die Beseitigung vorhandener Verunstaltungen der Landschaft anordnen, wenn dies ohne größere Aufwendungen möglich ist. Die Beseitigung behördlich genehmigter Anlagen kann nicht verlangt werden.

§ 4

Wer andere als in § 3 aufgeführte Maßnahmen durchführen will, hat diese dem Landratsamt Füssen 2 Wochen vorher anzuzeigen, wenn nicht ausgeschlossen ist, daß dadurch die Natur geschädigt, der Naturgenuss beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet wird.

§ 5

Das Landratsamt Füssen kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Vor Erteilung der Erlaubnis (§ 3) und der Ausnahme (§ 5) ist die Regierung zu hören. Erlaubnis und Ausnahme können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 7

Mit Ausnahme des § 3 (Erlaubnisvorbehalt) mit § 8 ist diese Verordnung nicht anzuwenden auf die Nutzung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, auf den Plenterbetrieb und die Aufforstung sowie auf die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Weihers im bisherigen Umfang, ferner auf Maßnahmen zur Verbesserung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 6 dieser Verordnung nicht erfüllt.

§ 9

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

Füssen, den 16. Oktober 1962

**Verordnung
des Landkreises Ostallgäu
zur Änderung der Kreisverordnung über den
Landschaftsschutz
am Schwaltenweiher**

vom 20. Oktober 1982

ⒶAufgrund der Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt der Landkreis Ostallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 19. Oktober 1982 Nr. 820 8623.9-8/3 genehmigte Verordnung:

§ 1

Die Kreisverordnung über den Landschaftsschutz am Schwaltenweiher vom 16. Oktober 1962 (»Füssener Blatt« und »Der Allgäuer« vom 23.10.1962 Nr. 245 und 246), geändert durch Verordnung vom 01.11.1977 (Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu 1977 Nr. 28) wird wie folgt geändert:

§ 9 Satz 2 wird aufgehoben

§ 2

Diese Verordnung ist dringlich. Sie tritt an dem auf Ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Marktoberdorf, 20. Oktober 1982



Kreisverordnung

über den Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Füssen und der Gemeinden Weißensee, Eisenberg und Pfronten im Landkreis Füssen

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 10. September 1959 (GVBl. S. 233) i. V. m. Art. 62 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. Dezember 1950 (GVBl. S. 296) erläßt der Landkreis Füssen folgende mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom 19. November 1963

Nr. 1/4-116-D7-5/7 für vollziehbar erklärte Verordnung:

§ 1

- (1) Die in Absatz 2 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich der Stadt Füssen und der Gemeinden Weißensee, Eisenberg und Pfronten werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in die Landschaftsschutzkarte eingetragen. Die Karte liegt beim Landratsamt Füssen zur Einsichtnahme auf.
- (2) Das geschützte Gebiet wird durch eine Linie begrenzt, die wie folgt verläuft: Beginnend in Füssen bei der Morisse, an der Kobelstraße abwärts in nordwestlicher Richtung, dann am nördlichen Hangfuß des Höhenzuges Kobel - Birkenbichl entlang bis zu einem Feldweg, der westlich der Gastwirtschaft „Waldwinkel“ im rechten Winkel zur B 310 verläuft, von da an am südlichen Straßenrand der B 310 entlang bis zur Brücke über die Füssener Ache, dort westlich der Panzerstraße entlang nach Norden, vorspringend bis zu einer Kiesgrube, dann einen Feldweg entlang zuerst nach Westen und dann nach Süden zurück zur B 310 verlaufend, dann wieder an der Südseite der B 310 bis zur Abzweigung der „alten Steige“ vor Oberkirch, dann der Südseite dieser Straße folgend bis zur Kreuzung mit dem Orts Verbindungsweg Vorderegg - Roßmoos. Von hier, ab der genannten „alten Steige“ in einem Abstand von ca. 30 m (eine Bautiefe) südlich folgend, bis in die Höhe der Straßengabelung nordwestlich Wiedmar (Gabelung zwischen Verbindungsstraße zur B 310 und Gemeindeverbindungsstraße nach Thal), von dort an der westlichen, ab Holz an der südlichen Seite entlang dem Gemeindeverbindungswege über die Weiler „Thal“, „Wies“, „Unterdeutsch“, „Oberdeutsch“, „Holz“ bis zur Einmündung in die Kreisstraße Hopferau - Pfronten-Kreuzegg, sodann am südlichen Rande dieser Straße entlang bis zur Abzweigung der alten Ortsverbindungsstraße Zell - B 310 („Steinrumpelweg“), an diesem Weg entlang bis zum Schnittpunkt mit der B 310, sodann am südlichen Rande der B 310 nach Nordwesten vorspringend bis zur Abzweigung des Feldweges bei Höhenpunkt 885, an dessen westlichen Arm nach Südwesten hin bis zum Schnittpunkt mit dem Schießstandweg (Fl.Nr. 3261/1) (Ortsverbindungsweg Kreuzegg – Meilingen) nach Süden, an diesem entlang bis zur Südgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 3185, dieses einschließend in einer Geraden bis zu der Stelle des König-Ludwig-Weges, an der die aufgelassene Teilstrecke dieses Weges bei Grundstück Fl.-Nr. 3161/2 abzweigt, den Weg entlang nach Süden bis einschließlich Fl.-Nr. 3144, von dort ca. 40 m (eine Bautiefe) nach Osten vorspringend und in diesem Abstand dem zum Falkenstein führenden Weg bis zur Höhe des

letzten landwirtschaftlichen Anwesens in Imnat folgend und hier zum Falkensteinweg zurück und an diesem Weg entlang bis zum Beginn einer Baumhecke, die das Grundstück Fl.-Nr. 3423/8 von den westlich anschließenden Hanggrundstücken trennt, an der westlichen Grundstücksgrenze dieser Flurnummer entlang bis zum Burgweg, den Burgweg entlang bis zum Grundstück Fl.-Nr. 3068, östlich dieses Grundstückes entlang bis zum Anwesen Manzenweg 5, von dort am südlichen bebauten Ortsrand von Meilingen entlang bis zum Anwesen „Manzenweg 6“ und sodann nach Südwesten zum Sonnenplatz am Panoramaweg folgend bis zu Saliters Brücke und am linken Vilsufer bis zur Landesgrenze, der Landesgrenze unverändert folgend bis zum Höhenpunkt 1174 am Salober, wo das Landschaftsschutzgebiet „Faulenbacher Tal“ beginnt.

Der nördlichen Grenze dieses Landschaftsschutzgebietes (§ 1 Abs. 4 der Anordnung des Landratsamtes Füssen vom 24.8.1956 zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Faulenbacher Tales, des Lechtales, des Schwanseetales und des Alpseegebietes im Landkreis Füssen - Füssener Blatt vom 28.8.1956 -) folgend bis zum Ortseingang von Faulenbach bei Haus Nr. 28, dann entlang der nördlichen Bebauungsgrenze der Ortschaft Faulenbach zurück bis zum Ausgangspunkt (Morisse).

- (3) Ausgenommen sind die im Schutzgebiet gelegenen Siedlungen und landwirtschaftlichen Gehöfte, sowie die künftig in einem rechtskräftigen Bebauungsplan als Bauland ausgewiesenen Grundstücke und die in einem ordnungsgemäßen Verfahren zugelassenen land- und forstwirtschaftlichen Einzelanwesen.

§ 2

Verbote

Im Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Insbesondere ist es auch verboten, die Tierwelt mutwillig zu beunruhigen, oder außerhalb bewohnter Gebäude in einer den Naturgenuss anderer störenden Weise Radio- oder Tonwiedergabegeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) spielen zu lassen.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen sind mit Erlaubnis des Landratsamtes Füssen zulässig.
- (2) Der Erlaubnis des Landratsamtes Füssen bedarf insbesondere, wer
 - a) bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen,
 - b) Zäune oder Einfriedungen - ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit Beton nicht verwendet wird - ,
 - c) öffentliche Badestellen an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - d) Seilbahnen jeder Art und Drahtleitungen errichten oder erweitern,
 - e) Abfälle, Müll, Schutt oder Unrat an anderen als den hierfür zugelassenen Stellen ablagern,
 - f) Verkaufsstellen (ortsfest oder fliegende) einrichten oder betreiben,
 - g) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Straßen oder der hierfür zugelassenen Plätze parken,
 - h) außerhalb der zugelassenen Plätze lagern, zelten oder Wohnwagen aufstellen,

- i) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes, oder Tümpel, Teiche oder Findlinge beseitigen,
- j) Abschütthalden, Steinbrüche, Bagger- oder Aufbereitungsbetriebe, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen oder erweitern,
- k) Bild- oder Schrifftafeln oder sonstige Reklamevorrichtungen anbringen (ausgenommen sind Schilder, die auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Wegweiser oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen, oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten darstellen),
- l) Wege anlegen oder erweitern will.

(Koch)Regierungsrat

§ 4

- (1) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.
- (2) Die Erlaubnis kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 5

- (1) Mit Ausnahme des § 3 Abs. 2, Buchst. e, f, k, l (Erlaubnisvorbehalte) mit § 7 ist diese Verordnung nicht anzuwenden auf
 - a) die Nutzung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung landwirtschaftlicher Nutzflächen,
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen die notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung von Anlagen der Energiewirtschaft.
- (3) § 3 Abs. 2 Buchst. m) gilt nicht, wenn die Baumaßnahme von einer Gemeinde oder einer staatlichen Behörde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Füssen) durchgeführt wird.

§ 6

Amtsblatt 26 vom 04.12.2001

Ordnungswidrigkeiten

- 1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- 2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 4 dieser Verordnung nicht erfüllt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Anordnung über die einstweilige Sicherstellung vom 27.09.1955 (Füssener Blatt vom 29.09.1955 Nr. 224 Seite 4) aufgehoben.

Füssen, den 26. November 1963

Füssen, den 2. Dezember 1963

Landratsamt:

I. A.

**Verordnung
des Landkreises Ostallgäu
zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz
von
Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Füssen und
der
Gemeinden Weissensee, Eisenberg und Pfronten**

vom 15.11.1983

Aufgrund der Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt der Landkreis Ostallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 04.11.1983 Nr. 820-8623.9-9/7 genehmigte Verordnung:

§ 1

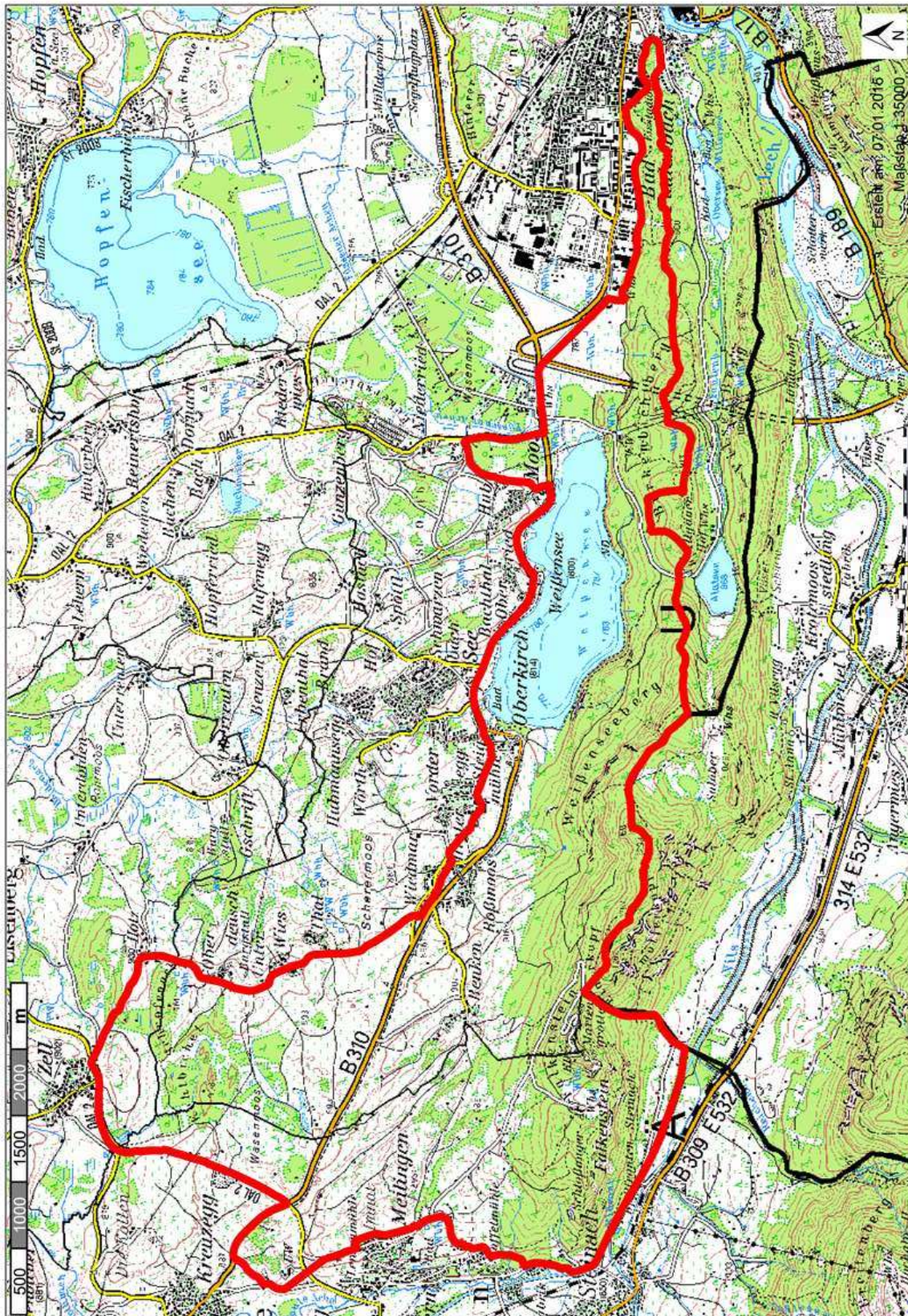
Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Füssen und der Gemeinden Weissensee, Eisenberg und Pfronten vom 26.11.1963 (»Füssener Blatt« und »Der Allgäuer« vom 29.11.1963 Nr. 276), geändert durch Verordnung vom 04.11.1977 (Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu 1977 Nr. 28) wird wie folgt geändert:

§ 7 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Marktoberdorf, 15. November 1983



**Bezirksverordnung
über den Schutz des Grüntensees in den Landkreisen
Kempten, Sonthofen und Füssen
vom 14. März 1966 (RABl. Schwaben Nr. 11 vom 18.
März 1966)**

zuletzt geändert durch Bezirksverordnung zur Anpassung bewährter Landschaftsschutzverordnungen an die Reform des Nebenstrafrechtes – Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 16.05.1979 (RABl. Schwaben S. 85)

(Neufassung)

Auf Grund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i.d.F. der Verordnung vom 10. September 1959 (GVBl. S. 235) i.V. mit Art. 62 Abs. 1, Art. 62 a Abs. 1 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes i.d.F. des Gesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) erlässt der Bezirk Schwaben folgende mit Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 25. Februar 1966 Nr. I A 3 – 519 – 8/1 für vollziehbar erklärte Verordnung:

§ 1

- (1) Der Grüntensee einschließlich eines Uferstreifens im Bereich der Gemeinde Mittelberg (Landkreis Kempten) und der Märkte Wertach (Landkreis Sonthofen) und Nesselwang (Landkreis Füssen) wird in dem in Absatz 2 näher bezeichneten Umfang dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen von der Westseite des westlich von Haslach gelegenen Bahnübergangs über die Straße Haslach – Wertach dem Südrand der Straße Haslach – Wertach in Richtung Wertach entlang bis zur Einmündung in die Staatsstraße 2007 (Oy – Wertach), weiter entlang der Südseite der Staatsstraße bis zur Abzweigung des nach St. Sebastian führenden Fußweges etwa 400 m vor dem Ort Wertach, in südlicher Richtung entlang diesem Fußweg bis zur Wertachbrücke bei St. Sebastian; von hier in östlicher Richtung entlang dem Nordrand der Gemeindeverbindungsstraße Wertach – Nesselwang bis zur Abzweigung der Straße nach Hinterreute, entlang dieser Straße nach Hinterreute; von Hinterreute in ostnordöstlicher Richtung entlang dem Wirtschaftsweg (Flurstück Nr. 3158/2 der Gemarkung Wertach) bis zur Landkreisgrenze Sonthofen/Füssen, südlich und dann östlich entlang der Landkreisgrenze bis zum Reichenbach, auf dem linken Ufer des Reichenbaches flußabwärts bis zur Einmündung in die Wertach, auf dem rechten Ufer der Wertach flussaufwärts zum Staudamm, dann entlang dem nach Haslach führenden Weg bis zum Ausgangspunkt beim Bahnübergang westlich von Haslach.
- (3) Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte eingetragen. Je eine Landschaftsschutzkarte liegt bei der Regierung von Schwaben und den Landratsämtern Kempten, Sonthofen und Füssen zur Einsichtnahme offen.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

- (1) Der Erlaubnis des örtlich zuständigen Landratsamtes (Kempten, Sonthofen, Füssen) bedarf, wer innerhalb des Schutzgebietes
 - a) Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
 - b) Zäune und Einfriedungen – ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit nicht heller Beton verwendet wird –,
 - c) Drahtleitungen,
 - d) Buden oder Verkaufsstände errichten,
 - e) Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
 - f) Bild- und Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten darstellen, anbringen,
 - g) Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Straßen und der zugelassenen und gekennzeichneten Parkplätze parken,
 - h) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagern, zelten oder Wohnwagen aufstellen,
 - i) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes, oder Tümpel, Teiche, Findlinge oder Felsblöcke beseitigen,
 - j) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegenwill.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

§ 4

Wer andere als in § 3 aufgeführte Maßnahmen durchführen will, hat dies dem örtlich zuständigen Landratsamt 2 Wochen vorher anzuzeigen, wenn nicht ausgeschlossen ist, dass dadurch das Landschaftsbild verunstaltet oder die Natur geschädigt oder der Naturgenuss beeinträchtigt wird.

§ 5

Das örtlich zuständige Landratsamt kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Vor Erteilung der Erlaubnis (§ 3) und der Ausnahme (§ 5) ist die Regierung zu hören. Erlaubnis und Ausnahme können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 7

- (1) § 3 Buchst. g) und i) ist nicht anzuwenden auf die Nutzung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, auf die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie auf Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung landwirtschaftlicher Nutzflächen (z. B. Schwenden).
- (2) Die wasserrechtlich zulässige oder genehmigte Reinigung, Räumung und Instandhaltung der Gewässer und ihrer Ufer, Wildbachverbauungen unter Leitung des Wasserwirtschaftsamtes sowie notwendige

Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Stromversorgungsanlagen bleiben unberührt.

§ 8

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 473, berichtigt S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1978 (GVBl. S. 678), kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 2 in dem Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
2. Maßnahmen ohne die in § 3 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis vornimmt,
3. Maßnahmen ohne die nach § 4 erforderliche Anzeige vornimmt oder
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 6 Satz 2 nicht nachkommt.

§ 9

(1) Aufgehoben werden

1. die Kreisverordnung des Landkreises Kempten vom 25.06.1962 über die einstweilige Sicherstellung des Haslachspeichers in der Gemeinde Mittelberg im Landkreis Kempten (ABl. f. den Landkreis Kempten Nr. 24 vom 28.06.1962) in der Fassung der Kreisverordnung vom 16.06.1965 (ABl. f. den Landkreis Kempten Nr. 20 vom 24.06.1965),
2. die Kreisverordnung des Landkreises Sonthofen vom 19.12.1962 (ABl. f. den Landkreis Sonthofen Nr. 51 vom 29.12.1962),
3. die Kreisverordnung des Landkreises Füssen vom 06.02.1963 über die einstweilige Sicherstellung des Haslachspeichers und seiner Umgebung in der Gemeinde Nesselwang im Landkreis Füssen (Füssener Blatt Nr. 34 vom 09.02.1963 S. 3, Der Allgäuer Nr. 35 vom 11.02.1963).

Für den Bezirkstag Schwaben

Fischer

Bezirkstagspräsident

Vorstehende vom Bezirkstag Schwaben am 10. Dezember 1965 beschlossene Bezirksverordnung wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Augsburg, den 14. März 1966

Regierung von Schwaben

**Bezirksverordnung
zur Änderung der Bezirksverordnung über den Schutz
des Grüntensees in den Landkreisen Kempten,
Sonthofen und Füssen
(jetzt Oberallgäu und Ostallgäu)
vom 14. März 1966 (RABl S. 39)**

**Bekanntmachung des Bezirks Schwaben
vom 5. März 1986 Nr. BHV 174–6**

Art. 1

§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Bezirksverordnung über den Schutz des Grüntensees in den Landkreisen Kempten, Sonthofen und Füssen (jetzt Oberallgäu und Ostallgäu) vom 14. März 1966 (RABl S. 39) wird aufgehoben.

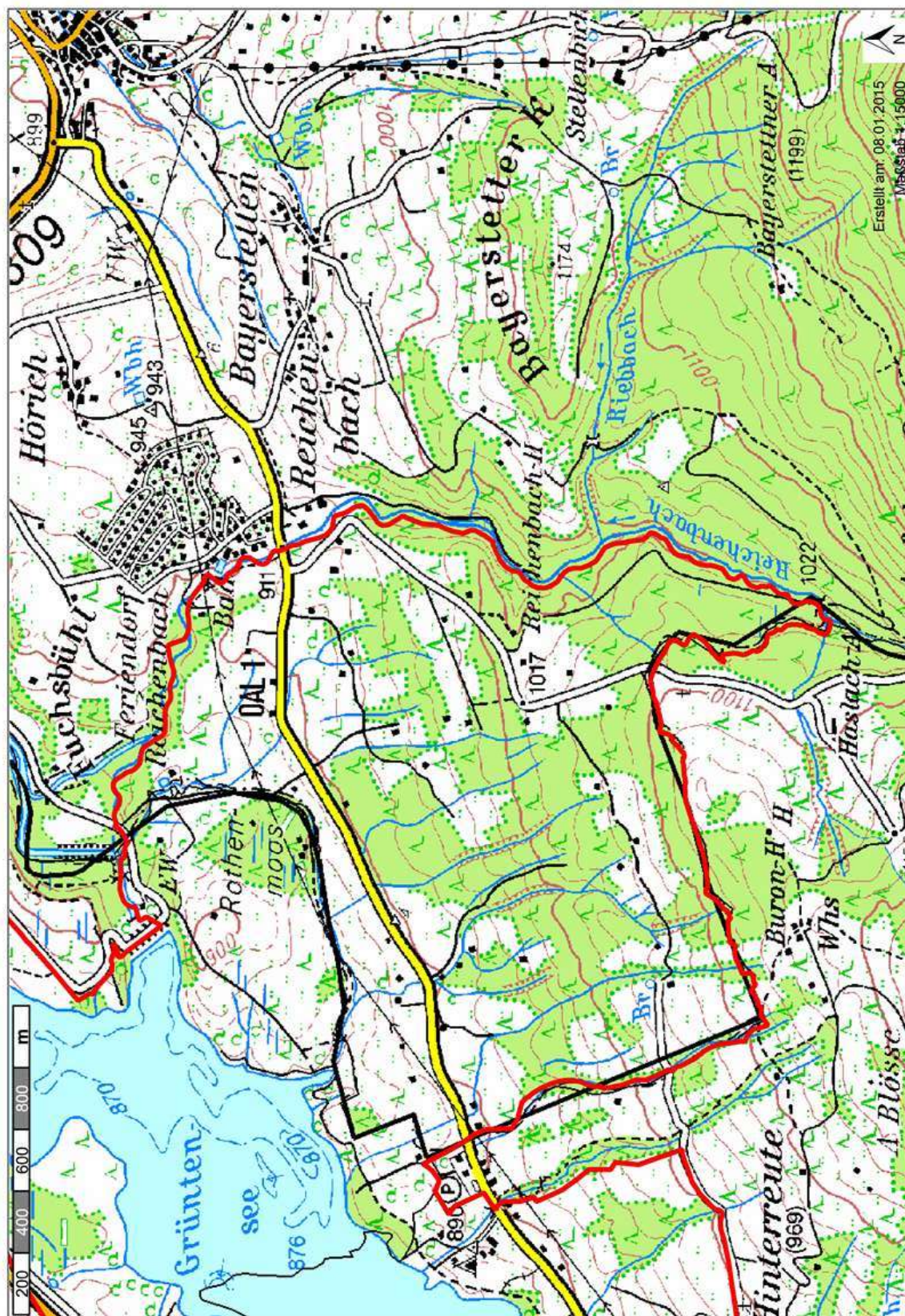
Art. 2

Diese Verordnung ist dringlich. Sie tritt am 18. März 1986 in Kraft.

Augsburg, den 5. März 1986

Dr. Simnacher

Bezirkstagspräsident



K r e i s v e r o r d n u n g

Über den Landschaftsschutz am Seeger See im Landkreis Füssen

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 10. September 1959 (GVBl. S. 233) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 und Art. 62 a Abs. 1 Satz 1 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243) erlässt der Landkreis Füssen folgende mit Entschliessung der Regierung von Schwaben vom 22.09.1967 Nr. I/4 – 116 D 7 – 5/30 für vollziehbar erklärte Verordnung.

§ 1

- (1) Der in Absatz 2 beschriebene und abgegrenzte Landschaftsteil im Bereich der Gemeinde Seeg, Landkreis Füssen, wird als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Naturschutzes unterstellt. Er schließt den Seeger See und die anliegenden Sumpf- und Mooregebiete ein. Der geschützte Landschaftsteil ist mit grüner Farbe in die Landschaftsschutzkarte (Maßstab 1 : 25 000) eingetragen. Die Karte liegt beim Landratsamt Füssen zur Einsichtnahme auf.
- (2) Das geschützte Gebiet wird durch eine Linie begrenzt, die wie folgt verläuft: Beim Anwesen Osterried Haus-Nr. 46 in Seeg, nordwestlich der Kirche beginnend, folgt sie der Straße zum Schwaltenweiher (Kreisstraße FÜS 8) bis zu der Stelle, wo ein Orts Verbindungsweg nach Seeweiler in Nordwestrichtung abzweigt, diesen Weg entlang bis er die Grenze des Grundstückes Flur-Nr. 3653 der Gemarkung Seeg erreicht, dieses Grundstück aussparend an Seeweiler östlich vorbei und wieder zurück zu dem Weg, der von Seeweiler zu dem landwirtschaftlichen Weiler östlich des Kälberbühels führt, welcher von den Anwesen 224, 224 ½ und 227 gebildet wird, die östlich des genannten Weges liegenden Anwesen 224 ½ und 227 in einem Abstand von 50 m nach Osten hin umgehend und dann zurück zu der Stelle, wo sich der genannte Weg (Wegegrundstück Flur-Nr. 3688 der Gemarkung Seeg) nach Norden und Nordwesten gabelt, dem nordwestlichen Weg folgend bis zur Gemeindegrenze in der Nähe des Langenwalder Mühlbaches, dann an der Gemeindegrenze auf dem weiteren Wegeverlauf folgend bis zu einer Brücke, die über die Grazach führt, von hier ab der Grazach flußaufwärts folgend, bis sich von ihr in südwestlicher Richtung der ins Schleihseemoos führende Dränvorflutgraben abzweigt, diesem Vorflutgraben in gleicher Richtung folgend bis zu der Stelle, wo er von dem gemeindlichen Feld- und Waldweg Nr. 39 des Wegekatasters der Gemeinde Seeg (Alleuthener Weg) geschnitten wird, dann dem Alleuthener Weg entlang nach Seeg und zum Ausgangspunkt zurück.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsschutzgebiet zu verunstalten.

§ 3

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes bedarf, wer

- a) Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
 - b) Zäune und Einfriedungen – ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderlichen Kulturzäune, soweit nicht Beton verwendet wird -,
 - c) öffentliche Badestellen und Badeplätze an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - d) Buden oder Verkaufsstände, Kioske, Bootsstege, Bade- und Bootshütten
- errichten oder erweitern,
- e) Abfälle, Müll, Schutt oder sonstigen Unrat ablagern, in die in den genannten Landschaftsteilen liegenden Gewässern feste Stoffe oder schädliche Flüssigkeiten, soweit nicht eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz erteilt wurde, einbringen oder einleiten,
 - f) zu anderen als in § 6 genannten Zwecken Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Wege und der zugelassenen Parkplätze parken,
 - g) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagern oder zelten,
 - h) Hecken, Bäume oder Gehölz außerhalb des geschlossenen Waldes oder Findlinge oder Felsblöcke beseitigen oder beschädigen,
 - i) Abschütthalden, Steinbrüche, Baggerbetriebe, Kies-, Sand-, Lehm oder Tongruben anzulegen oder erweitern,
 - j) Kahlschläge durchführen,
 - k) Bild- und Schrifttafeln, Schilder, Reklamevorrichtungen, Inschriften und dergleichen, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten darstellen, anbringen will.
- (2) Auf rechtmäßig bebauten Grundstücken bedürfen die in § 3 Abs. 1 Buchstaben a, f, g, h genannten Maßnahmen keiner Erlaubnis, wenn die bisherige Nutzungsart nicht geändert wird.
 - (3) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

§ 4

Wer andere als in § 3 ausgeführte Maßnahmen durchführen will, hat dies dem Landratsamt Füssen zwei Wochen vorher anzuzeigen, wenn nicht ausgeschlossen ist, dass dadurch die Natur geschädigt, der Naturgenuss beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet wird.

§ 5

Das Landratsamt kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen. Erlaubnis und Ausnahme können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 6

§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) und § 4 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden auf die Nutzung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, sowie auf die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

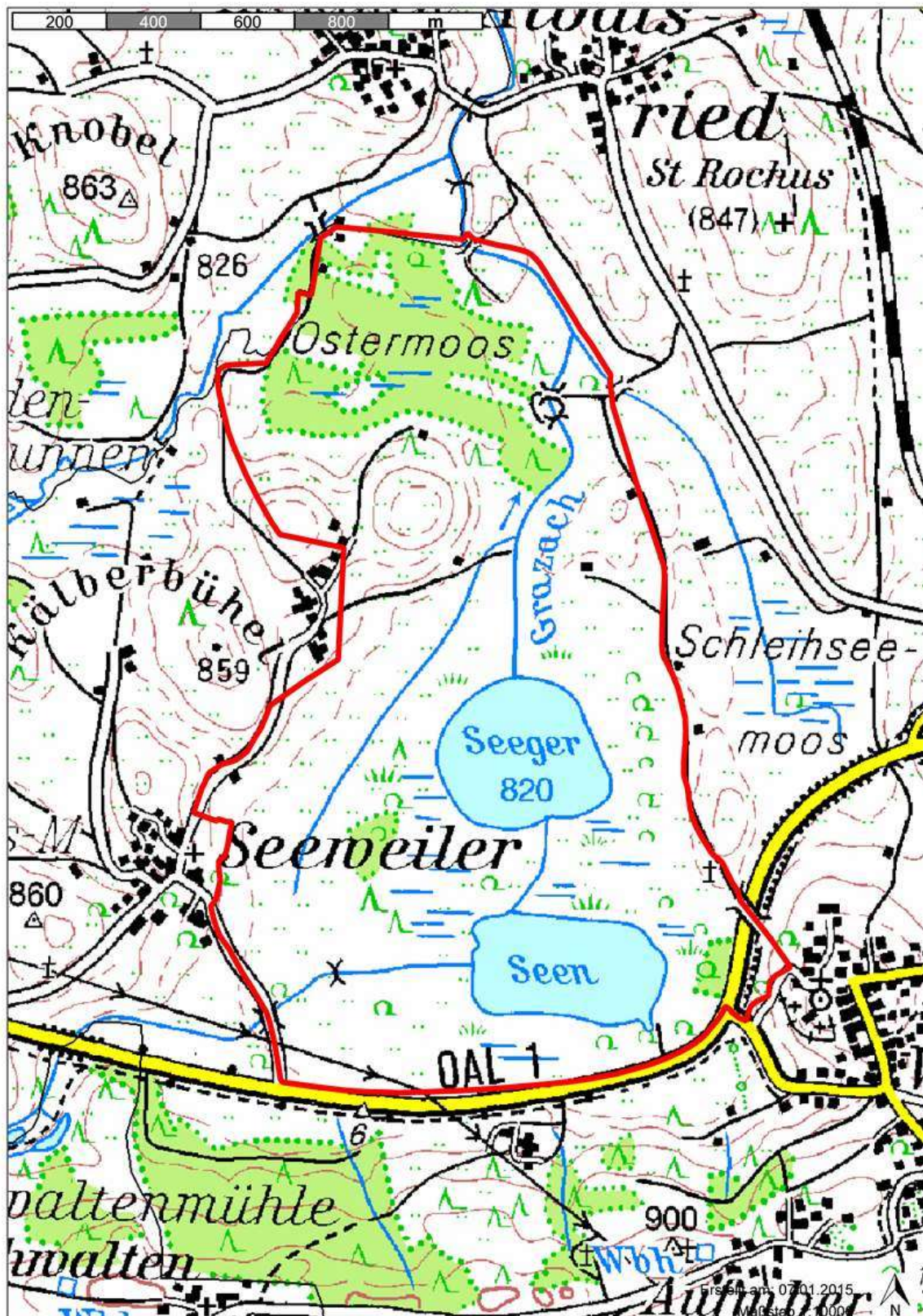
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 5 dieser Verordnung nicht erfüllt.

§ 8

- (1) Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgende Tage in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sicherstellungsanordnung des Landratsamtes Füssen vom 7. Juli 1939 (Amtsblatt des Landratsamtes Füssen vom 10.07.1939) hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes Seeger See außer Kraft.

Füssen, den 9. Oktober 1967

Landratsamt:



K r e i s v e r o r d n u n g

über den Schutz des Attlesees und des Kögelweiher und ihrer Umgebung in den Gemeinden Eisenberg, Enzenstetten und im Markt Nesselwang des Landkreises Füssen

(Veröffentlicht im Amtsblatt „Allgäuer Zeitung“ vom 18.11.1968 Nr. 266; Textberichtigung veröffentlicht im Amtsblatt „Allgäuer Zeitung“ vom 27.11.1968 Nr. 274)

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch § 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 323), und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 10. September 1959 (GVBl. S. 233), in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 62 a Abs. 1 Satz 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243) erläßt der Landkreis Füssen folgende mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom 17.10.1968 Nr. I/4 – 116 D 7 – 5/42 für vollziehbar erklärte Verordnung:

§ 1

- 1) Der in Absatz 2 und 3 beschriebene und abgegrenzte Landschaftsteil im Bereich des Marktes Nesselwang, sowie der Gemeinden Eisenberg und Enzenstetten, sämtlich im Landkreis Füssen, wird unter Landschaftsschutz gestellt.
- 2) Das Schutzgebiet schließt den Attlesee und Kögelweiher und die zwischen beiden Gewässern und in ihrer Umgebung liegenden Flurteile, zumeist Sumpf- und Mooregebiete, wie auch Krüppelföhrenwäldchen ein; es ist mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte (M = 1 : 25 000) eingetragen. Die Karte liegt beim Landratsamt Füssen zur Einsicht auf.
- 3) Das geschützte Gebiet wird durch eine Linie begrenzt, die wie folgt verläuft:

Im Norden des Gebietes von der Feldkapelle zwischen dem Weiler Attlesee und dem oberen Moos bei der Kreuzung des Gemeindeverbindungsweges Attlesee – Reuten mit einem Bach, in westlicher Richtung in gleichbleibendem Abstand von der Gemeindeverbindungsstraße Lachen – Attlesee – Guggenmoosen bis zu dem von Attlesee in südwestlicher Richtung am westlichen Rand des Spitalmooses entlang verlaufenden Feldweg, dann weiter in südwestlicher Richtung entlang dem Südostrand dieses Weges bis zur Einmündung in einen von Lachen nach Schicken verlaufenden Feldweg, weiter in südwestlicher und dann in südlicher Richtung entlang dem Ostrand des in Richtung Schicken führenden Feldweges bis zur Kreuzung mit der 220/380 kV-Leitung der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke Essen (östlich des Weilers Rindegg), in südöstlicher Richtung entlang dem östlichen Trägerrand dieser Leitung bis zur Kreuzung mit der 20 kV-Leitung der Allgäuer Überlandwerk GmbH Kempten (südlich des Gemeindeverbindungsweges Hertingen – Hollen), weiter in östlicher und dann in nordöstlicher Richtung dieser Trägerleitung entlang bis zum Schnittpunkt einer vom Ostausgang des Weilers Hollen, dann in nordnordöstlicher Richtung entlang dem

Westufer eines Wiesenbaches bis zum Südufer des Schwarzenbaches, in westlicher Richtung des Südufers des Schwarzenbaches entlang bis zur Einmündung eines von Norden kommenden Zuflusses, in nördlicher Richtung dem Westrand dieses Zuflusses entlang bis zum Schnittpunkt mit dem von Oberreuten zum Kögelweiher führenden Feld- und Waldweg, weiter in nordöstlicher und dann in nördlicher Richtung entlang zunächst dem Südost- und dann dem Ostrand einer im Gelände deutlich erkennbaren Moorwaldung bis zu deren nordöstlichen Ecke, von diesem Punkt in einer in nordnordwestlicher Richtung führenden gedachten Geraden bis zum Schnittpunkt mit dem Südrand des Feld- und Waldweges von Unterreuten nach Attlesee und einem nach Südwesten verlaufenden Feldweg südlich einer alleinstehenden auffallenden Buche, weiter in westlicher Richtung entlang dem Südrand des Gemeindeverbindungsweges Unterreuten – Attlesee bis zum Ausgangspunkt.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

Insbesondere ist es auch verboten, die Tierwelt mutwillig zu beunruhigen oder außerhalb bewohnter Gebiete in einer den Naturgenuss anderer störenden Weise Radio- oder Tonwiedergabegeräte spielen zu lassen.

§ 3

- 1) Der Erlaubnis des Landratsamtes bedarf, wer
 - a) Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, jedoch mit Ausnahme von Bauten, die ausschließlich land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und der herkömmlichen Bauweise entsprechen,
 - b) Zäune und Einfriedungen – ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit nicht Beton verwendet wird –,
 - c) öffentliche Badestellen und Badplätze an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - d) Buden oder Verkaufsstände, Kioske, Bootsstege, Bade- und Bootshütten,
 - e) Drahtleitungenerrichten oder erweitern,
- f) Abfälle, Müll, Schutt oder sonstigen Unrat ablagern, in die in den genannten Landschaftsteilen liegenden Gewässer feste Stoffe oder schädliche Flüssigkeiten, soweit nicht eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz erteilt wurde, einbringen oder einleiten,
- g) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Wege und der zugelassenen Parkplätze parken, sofern dies nicht zur Nutzung der Grundstücke oder zur Ausübung zugelassener Nutzungen (§ 5) notwendig ist,
- h) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagern,
- i) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zelten oder Wohnwagen aufstellen,
- j) Abschütthalden, Steinbrüche, Baggerbetriebe, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen oder erweitern,
- k) Bild- und Schrifttafeln, Schilder, Reklamevorrichtungen, Inschriften und dergleichen, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr

beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten anbringen will.

- 2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

§ 4

Das Landratsamt kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen. Erlaubnis und Ausnahme können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 5

- 1) Unberührt bleiben
 - a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, einschließlich etwaiger Dränagen und Kultivierungsmaßnahmen,
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - c) die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 des Bayer. Wassergesetzes vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143),
 - d) der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsanlagen.
- 2) Für Maßnahmen auf rechtmäßig bebauten Grundstücken gelten nicht
 - a) § 3 Abs. 1 Buchstabe b), und e) bis h),
 - b) § 3 Abs. 1 Buchstabe a), wenn die bisherige Nutzungsart nicht geändert wird und das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 6

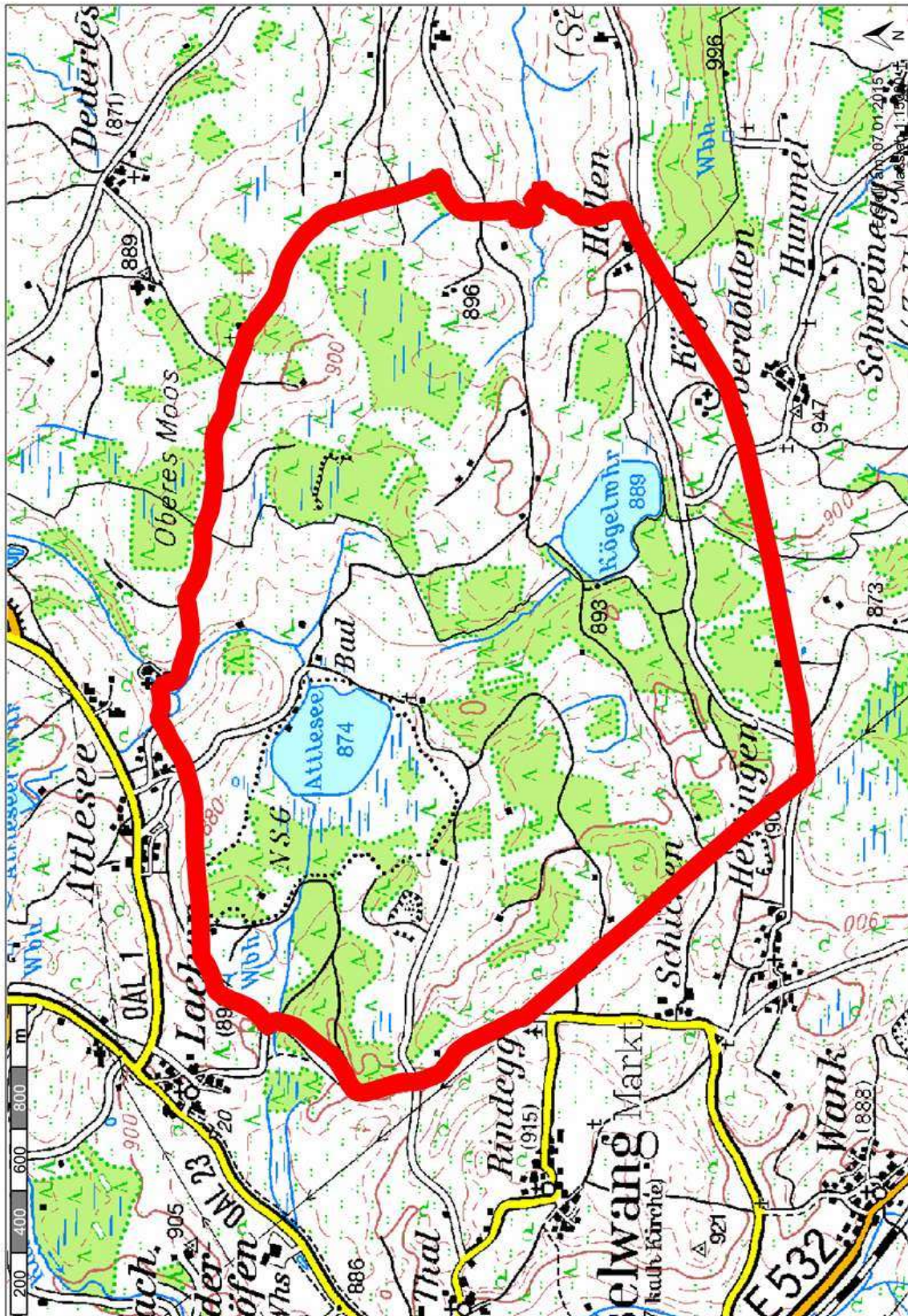
Ordnungswidrigkeit

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 4 dieser Verordnung nicht erfüllt.

§ 7

- 1) Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Sicherstellungsanordnung des Landratsamtes Füssen vom 7. Juli 1939 (Amtsblatt des Landratsamtes Füssen vom 10.7.1939) hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes Attlesee – Kögelweiher außer Kraft.

Füssen, den 6. November 1968



Kreisverordnung

über den Schutz des Faulensees und seiner Umgebung in der Gemeinde Rieden, Landkreis Füssen

Auf Grund der §§ 5 und 19 Abs.1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB. S. 1) und des § 13 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (BayBS Erg.B. S. 4) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes in der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl S. 243) erläßt der Landkreis Füssen folgende mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom 25. Mai 1970 Nr. I/4 - 116 D 7 -5/49 für vollziehbar erklärte Verordnung.

§ 1

- 1) Der in Absatz 2 und 3 beschriebene und abgegrenzte Landschaftsteil im Bereich der Gemeinde Rieden, Landkreis Füssen wird unter Landschaftsschutz gestellt.
Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in die Landschaftsschutzkarte eingetragen; eine Landschaftsschutzkarte liegt beim Landratsamt Füssen zur Einsichtnahme offen
- 2) Das Schutzgebiet schließt den Faulensee und die umliegenden Ufergrundstücke ein und umfasst die Flur-Nummern 811 (Faulensee), 891, 887 ½, 889, 892, 893, 901, 905, 904, 903 sowie Teile von 810 ½ und 812 Gemarkung Rieden.
- 3) Das geschützte Gebiet wird durch eine Linie begrenzt, die wie folgt verläuft:

Der Ausgangspunkt liegt an der Wegbrücke des von Rieden zur Koppentalpe führenden Weges über den Seeabfluss (ca. 200 m östlich des Seeauslaufs). Von hier dem nach Norden führenden Feldweg (Ostgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 887 ½) ca. 185 m folgend, dann mit der Grundstücksgrenze der Fl. Nr. 887, 887 ½ und 889 nach Westsüdwesten zum Waldrand und ihm entlang in südwestlicher Richtung bis zur Südspitze des Waldgrundstücks Fl. Nr. 890, von hier entlang seiner westlichen Begrenzung ca. 240 m nach Norden und weiter mit der nördlichen Begrenzung von Fl. Nr. 892 ca. 185 m nach Westen, jenseits des Bachlaufs entlang des Waldrands wieder nach Süden (Westgrenze von Fl. Nr. 893), über den Koppentalweg, weiter in südlicher Richtung die Fl. Nr. 901 einschließend bis zu deren Südwestspitze, von hier der Grundstücksgrenze von Fl. Nr. 905 in südwestlicher Richtung ca. 120 m folgend, dann weiter nach Süden entlang des Waldrands (Fl. Nr.-Grenze von 905, 904 und 903) bis zum südlichen Ende der Waldlichtung. Von hier dem nach Norden zum See führenden Fußweg folgend (Ostgrenze von Fl. Nr. 903 und 904) und am Freibad vorbei bis zum Brückchen über den Seeabfluss und diesem entlang bis zum Ausgangspunkt.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

- 1) Der Erlaubnis des Landratsamtes bedarf, wer
 - a) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, -

ausgenommen bauliche Anlagen, die ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und der herkömmlichen Bauweise entsprechen sowie Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit heller Beton nicht verwendet wird - ,

- b) Einfriedungen aller Art, soweit sie nicht bereits unter a) fallen,
 - c) öffentliche Badestellen und Badeplätzen an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - d) Buden oder Verkaufsstände, Kioske, Bootsstege, Bade- und Bootshütten,
 - e) Drahtleitungen errichten oder erweitern,
 - f) Müll, Unrat, Klärschlamm, Steine, Schutt, Schrott, Gerümpel oder sonstige Abfälle an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
 - g) in die im Schutzgebiet liegenden Gewässer feste Stoffe oder schädliche Flüssigkeiten, soweit nicht eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz erteilt wurde, einbringen oder ableiten,
 - h) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Wege und der zugelassenen Parkplätze parken, sofern dies nicht zur Nutzung der Grundstücke oder zur Ausübung zugelassener Nutzungen (§ 5) notwendig ist,
 - i) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagern,
 - k) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zelten oder Wohnwagen aufstellen,
 - l) Hecken, Baumgruppen, einzelne Bäume, Findlinge oder Felsblöcke beseitigen oder beschädigen,
 - m) Abschütthalden, Steinbrüche, Baggerbetriebe, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen oder erweitern,
 - n) Schilder, Beschilderungen, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, anbringen,
 - o) Maßnahmen, die Flora oder Fauna des Faulensees und seiner Ufergrundstücke (Schutzbereich südlich des Weges Rieden - Koppental) verändern würden, durchführen will.
- 2) Die Erlaubnis ist zu erteilen,
 1. wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen,
 2. wenn das Vorhaben zwar geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, diese aber durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden können,
 3. wenn eine Befreiung vom Verbot des § 2 gemäß § 4 erteilt wird.

§ 4

- 1) Von dem Verbot des § 2 kann das Landratsamt auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 1. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 2. das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert.
- 2) Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen gewährt werden.

§ 5

Unberührt bleiben

- a) die herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei in ihrem herkömmlichen Umfang,
- c) die Benutzung des Faulensees zu kurzfristiger Hochwasserrückhaltung zur Hochwasserfreilegung der Gemeinde Rieden.

§ 6

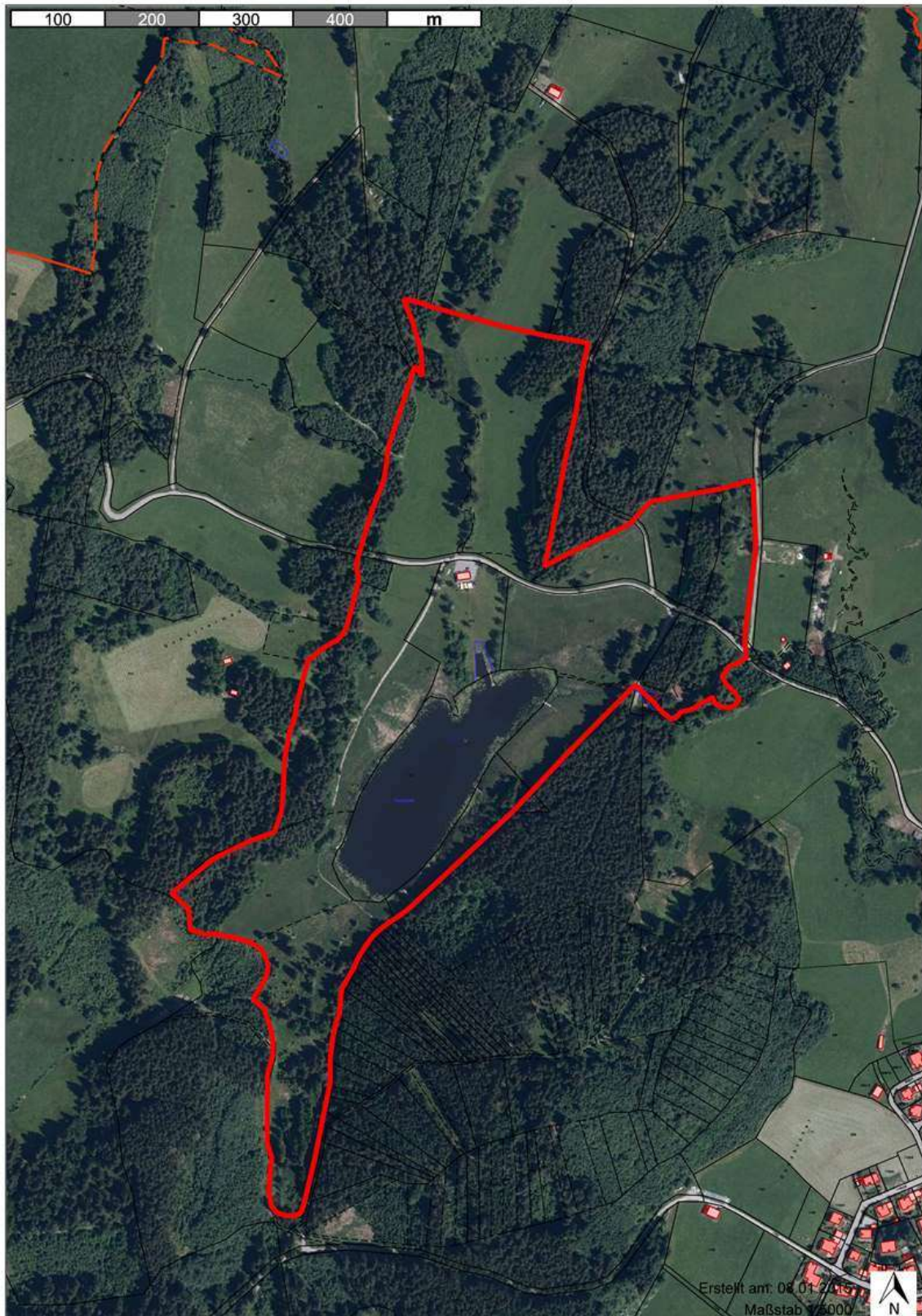
Ordnungswidrigkeit

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 4 dieser Verordnung nicht erfüllt.

§ 7

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Füssen, den 4. November 1970



Anordnung

zum Schutze des Gebietes um den Elbsee, Gde. Aitrang, Landkreis Marktoberdorf

Auf Grund der §§ 5, 19 des Naturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der dritten Gesetzes zur Aenderung des Naturschutzgesetzes vom 20.1.1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Durchf.-VO. zum Naturschutzgesetz vom 31.10.1935 (RGBl. S. 1275) in der Fassung der VO vom 21.3.1950 (GVBl. S. 70) wird mit Ermächtigung der Regierung von Schwaben folgendes angeordnet:

§ 1

Der Elbsee (Aitranger See), Gemeinde Aitrang, Landkreis Marktoberdorf, und seine weitere in den Gemeinden Aitrang, Geisenried, Ruderatshofen und Unterthingau liegende Umgebung wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.

Das zu schützende Gebiet wird begrenzt im Westen und Norden von der Straße Unterthingau–Aitrang–Ruderatshofen, im Süden von der Straße Unterthingau–Geisenried und im Osten von der Straße Geisenried–Immenhofen mit dem Verbindungsweg von Immenhofen zum Krottenbichel.

Das geschützte Gebiet ist in der Landschaftsschutzkarte mit grüner Umgrenzung eingezeichnet. Die Landschaftsschutzkarte wird beim Landratsamt als untere Naturschutzbehörde aufbewahrt.

§ 2

Im Bereich des sich aus der Landschaftsschutzkarte ergebenden Schutzgebietes ist es untersagt,

- a) Bauwerke aller Art anzulegen oder abzuändern, wodurch das Landschaftsbild verändert oder beeinträchtigt wird,
- b) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen (Anlage von Kiesgruben usw.) vorzunehmen,
- c) die Bodengestalt (einschl. der natürlichen Wasserläufe oder des Seebeckens) auf andere Weise zu verlängern oder zu beschädigen,
- d) größere Flächen kahlzuschlagen,
- e) vorhandene Hecken, Büsche, Einzelbäume, Baumgruppen oder Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes zu beseitigen oder zu beschädigen,
- f) den Pflanzen- und Tierbestand außer der bisherigen Nutzung irgendwie zu beeinträchtigen oder zu verändern,
- g) das Lagern und Zelten sowie das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen Stellen als den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- h) das Baden am und im See, soweit es außerhalb der Badeanstalt erfolgt,
- i) Tafeln, Inschriften, insbesondere Werbevorrichtungen und dergl. anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz beziehen.

§ 3

Unberührt bleibt die bisher übliche landwirtschaftliche, forstliche und fischereirechtliche Nutzung, soweit sie nach Feststellung der unteren Naturschutzbehörde nicht zu den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Anordnung in Widerspruch steht. In diesem Rahmen ist unter

Beschränkung auf die bereits unter Kultur stehenden Flächen auch die Errichtung von Stadeln und Torfhütten, die Änderung des Pflanzenbestandes und die sonstige Änderung der landwirtschaftlichen Nutzungsart gestattet.

§ 4

Veränderungen am Seeufer, am Moor und an den vorhandenen Wasserläufen sowie Veränderungen des Grundwasserstandes durch Neuanlage von Gräben, Wasserleitungen, Entwässerungsanlagen (Dränagen) sind nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Die Unterhaltung bereits bestehender wasserrechtlicher Anlagen wird hiervon nicht berührt. Desgleichen wird allgemein die Zustimmung zu solchen wasserrechtlichen Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Grundstücken erteilt, die bisher bereits regelmäßig als Viehweiden oder zur Grasgewinnung verwendet wurden.

§ 5

Über Zweifelsfälle, die sich beim Vollzug vorstehender Bestimmungen ergeben, entscheidet die untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde. In gleicher Weise können Ausnahmen von den Bestimmungen in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 4 dieser Verordnung nicht erfüllt.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Landkreises Marktoberdorf in Kraft.

Marktoberdorf, den 28. November 1955.

Landratsamt: Dr. M a y r – F a l k e n b e r g

**Verordnung
des Landratsamtes Ostallgäu
vom 09.06.1981
zur Regelung des Gemeingebruchs am Elbsee**

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt aufgrund der Art. 22 und 75 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1976 (GVBl S. 33) folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 19. Mai 1981 Nr. 225 - 40a - 184/81 genehmigte

Verordnung

§ 1

Schutzzweck

Diese Verordnung dient dem Schutz von Leben und Gesundheit von Badenden sowie der Regelung des Erholungsverkehrs, dem Schutz der Fischerei (Fischereirechte) und der nachhaltigen Sicherung der Lebensgrundlagen für Pflanzen und Tiere im und auf dem Elbsee, Gemarkung Aitrang, Kreis Ostallgäu.

§ 2

Verbot

Das Befahren des Elbsees mit Segelfahrzeugen (Segelboote, Windsurfer) ist verboten.

§ 3

Befreiung

- (1) Von dem Verbot des § 2 dieser Verordnung kann das Landratsamt Ostallgäu im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug dieser Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 2 zuwider handelt, kann gemäß Art. 95 Ziffer 3 Buchst. a Bayerisches Wassergesetz mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro belegt werden.

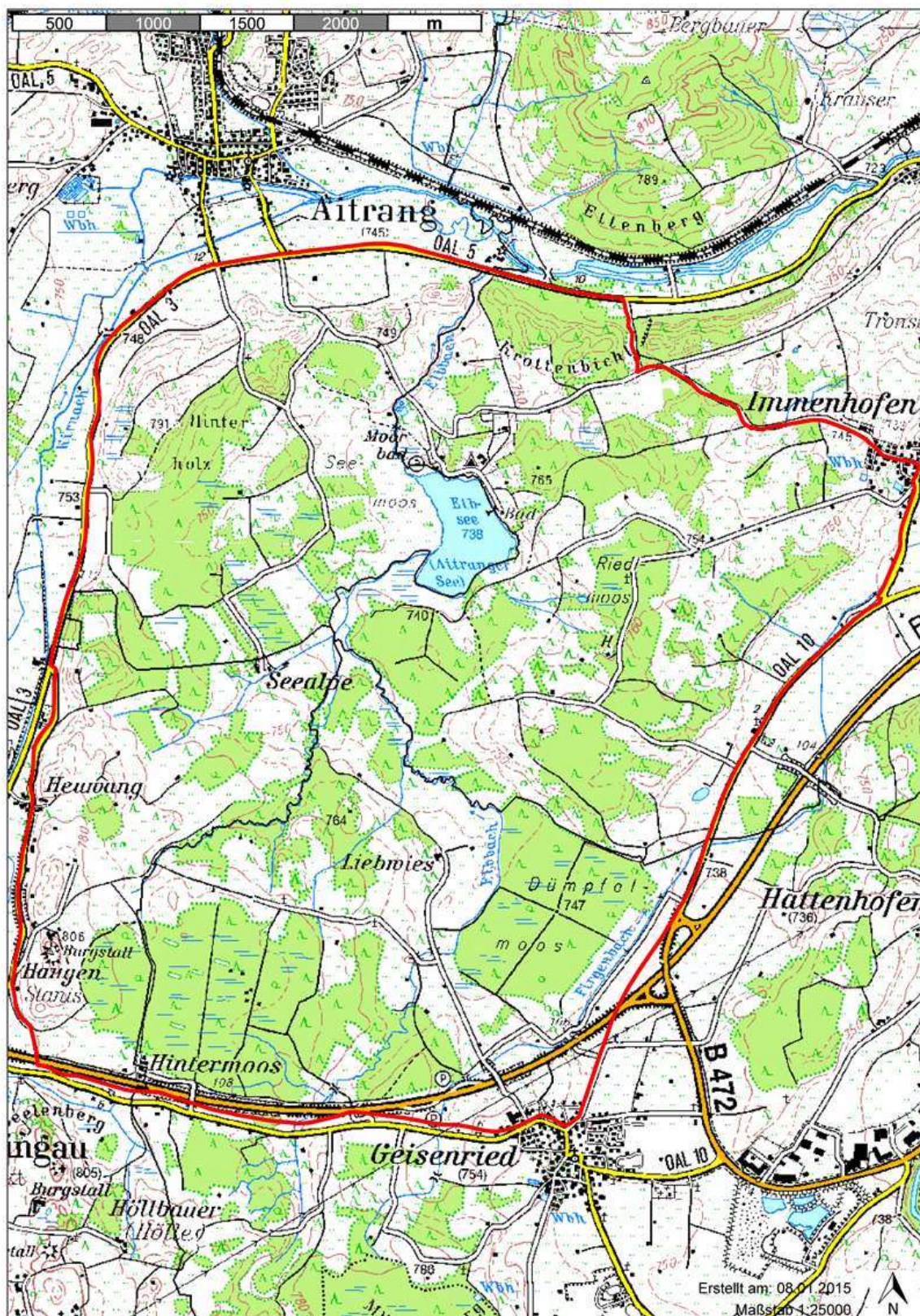
§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu in Kraft.

Marktoberdorf, 09.06.1981

gez. Müller, Landrat



A n o r d n u n g
zum Schutze des nördlich Hochgreut in den
Gemarkungen Wildpoldsried, Betzigau und Kraftsried
gelegenen Bruckmooses

Auf Grund der §§ 5, 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der DurchfVO vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung der Regierung von Schwaben vom 8. November 1955 Nr. II 1331/55 folgendes angeordnet:

§ 1

1. Das in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Kempten mit grüner Farbe eingetragene, größtenteils im Eigentum der Staatsforstverwaltung befindliche **B r u c k m o o s** wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutze des Naturschutzgesetzes (Landschaftsschutz) unterstellt.
2. Das Schutzgebiet hat eine Größe von 132,35 ha und wird begrenzt im Norden durch die Straße Unterthingau - Wildpoldsried, im Osten durch die Straße von der Abzweigung bei Punkt 829 nach Jaunen, im Westen durch den Fahrweg abzweigend bei Rasch nach Süden bis zum Feldweg, der nördlich von Dodels nach Osten abzweigt, im Süden entlang dieses Feldweges bis Jaunen.

§ 2

Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

Insbesondere ist verboten:

- a) Die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, insbesondere auch von Zäunen; ausgenommen sind Bauwerke, Zäune und Einfriedungen, die ausschließlich land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen;
- b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, ohne schriftliche Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- e) der Bau von Drahtleitungen;
- f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche;
- h) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der allgemeinen Verkehrsstraßen, insbesondere Fuß-, Feld, Wiesen- und Waldwegen zu fahren und zu parken;
- i) die Wege zu verlassen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzwerfen, ferner das Gelände zu verunreinigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- k) die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen;

- l) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Grundwasserstand, den Wasser-Zu- und Ablauf zu verändern, insbesondere Drainagen vorzunehmen, Entwässerungsgräben zu ziehen usw.; ausgenommen sind Maßnahmen zur Verbesserung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
- m) die Anlage oder Veränderung von Wegen und Straßen, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege;
- n) die Rodung oder Fällung von Bergkiefern und Fichten am randlichen Mooswald, ausgenommen die Beseitigung abständigen Materials.

§ 3

Unberührt bleiben alle notwendigen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und jagdlichen Betriebsmaßnahmen sowie die ordnungsgemäße Nutzung, soweit sie nicht zu den grundsätzlichen Bestimmungen des Naturschutzgesetzes in Widerspruch stehen. Bestehende Rechte bleiben gewährleistet.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

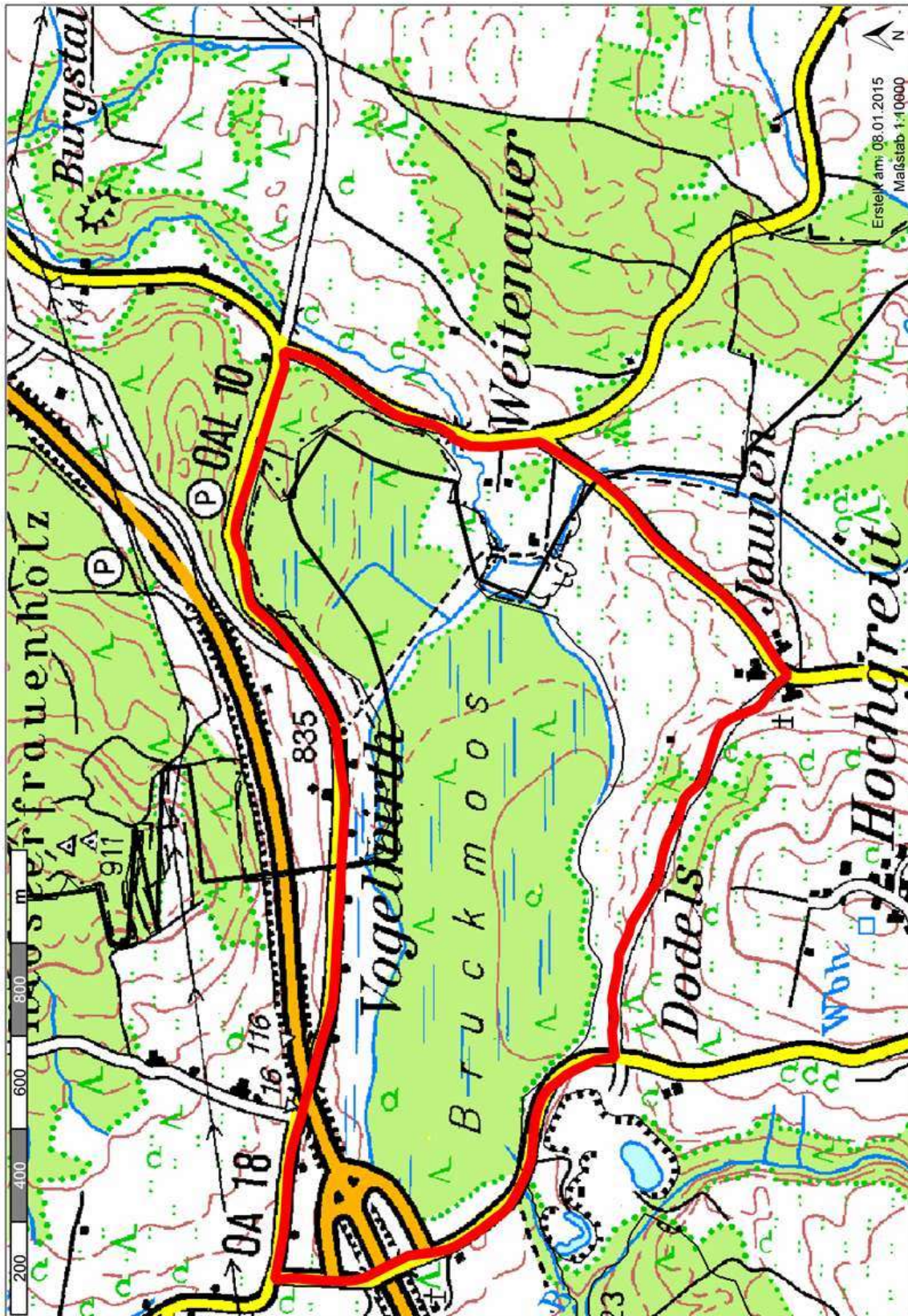
Diese Anordnung tritt am 1. November 1956 in Kraft.

Kempten, den 11. Oktober 1956

Landratsamt Kempten als Untere Naturschutzbehörde:

I. A.: gez. **N a t t e r m a n n**, Oberregierungsrat.

Marktoberdorf, den 15. Oktober 1956



**Endgültige Anordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
der Kurfürstenallee in Marktoberdorf
vom 14.01.1954**

geändert durch Verordnung zur Anpassung bewährter Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Ostallgäu an die Reform des Nebenstrafrechtes vom 04.11.1977 (Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu vom 17.11.1977) und durch Verordnung des Landkreises Ostallgäu zur Änderung der endgültigen Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen der Kurfürstenallee in Marktoberdorf vom 02.02.1981 (Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu Nr. 4 vom 26.02.1981)

(Neufassung)

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl I S. 821) i. d. F. des 2. Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Naturschutzgesetzes vom 01.12.1936 (RGBl I S. 1001) und des 3. Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 20.01.1938 (RGBl I S. 36) sowie des § 13 der DVO zum Naturschutzgesetz vom 31.10.1935 (RGBl S. 1275) i. d. F. der Verordnung vom 21.03.1950 (GVBl S. 70) wird mit Ermächtigung der Regierung von Schwaben folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Die Kurfürstenallee in Marktoberdorf, beginnend beim Schlossgarten, verlaufend in südöstlicher Richtung gegen das Gebirge bis zum Abhang ins Geltnachtal wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Der Schutz umfasst sowohl die Kurfürstenallee als Straße selbst, als auch einen Geländestreifen beiderseits der Kurfürstenallee, gemessen von der Straßenmitte aus und zwar vom Schlossgarten bis zum Baldaufkeller (Einmündung der Juliusstraße) von je 50 m und von der Einmündung der Juliusstraße bis zum Abhang in das Geltnachtal von je 150 m mit Ausnahme des im Lageplan vom 13.11.1980 als braun schraffierte Fläche bezeichneten Gebietes.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind aus den beim Landratsamt und der Stadt Marktoberdorf aufbewahrten Lageplänen (Lageplan 1 : 5 000 zur endgültigen Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen der Kurfürstenallee in Marktoberdorf vom 14.01.1954 und Lageplan 1 : 5 000 vom 13.11.1980) ersichtlich, wobei für den im Lageplan vom 13.11.1980 dargestellten Bereich ausschließlich die in diesem Plan bezeichneten Grenzen maßgeblich sind. Die Grenzen sind als grüne Linien eingetragen.
- (4) Ausgenommen von der Sicherstellung sind die in diesem Geländestreifen bereits liegenden geschlossenen Ortsteile, vor allem die vorhandene Bebauung südlich der Allee und die bauaufsichtlich bereits genehmigten Baugebiete.

§ 2

- (1) Innerhalb des Schutzgebietes ist es verboten, Änderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Insbesondere ist verboten:

- a) Bauwerke aller Art, auch Kioske, feste und fahrbare Hühnerställe, Einfriedungen und Zäune (mit Ausnahme der Weidezäune und Koppeln), auch wenn sie nach der Bauordnung nicht genehmigungspflichtig sind, zu errichten oder zu

verändern. Bereits bestehende Hühnerställe, feste und fahrbare Schuppen, die nicht ausdrücklich genehmigt wurden, sind zu beseitigen. Die für die Unterhaltung der Straße sowie für den laufenden Betrieb notwendigen Vorrichtungen werden hierdurch nicht berührt;

- b) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
 - c) Werbevorrichtungen jeder Art frei aufzustellen oder an bestehenden Gebäulichkeiten, Zäunen, usw., anzubringen, auch nicht in Verbindung mit amtlichen Verkehrsschildern oder dem Kraftverkehr dienenden Hinweisschildern;
 - d) Müll und Unrat abzulagern, Sand- und Kiesgruben anzulegen;
 - e) oberirdische Drahtleitungen zu erstellen;
 - f) Bäume, Gebüsche und Hecken zu entfernen.
- (2) Von dem Verbot des in Buchstabe d) Gesagten wird der öffentliche Schuttablagerungsplatz, die sog. Mulde beim Anwesen Huttner bis zur geländegleichen Einfüllung dieser Mulde ausgenommen.

§ 3

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 4

- (1) Unberührt bleiben die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, soweit sie dem Inhalt und Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen sowie Maßnahmen des Eigentümers zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Zustimmung des Landratsamtes.
- (2) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung können in besonderen Fällen vom Landratsamt Marktoberdorf als Unterer Naturschutzbehörde im Benehmen mit den beteiligten Behörden genehmigt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 4 dieser Verordnung nicht erfüllt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Landkreises Marktoberdorf in Kraft.

Marktoberdorf, 14.01.1954
LANDRATSAMT

gez. Dr. Mayr-Falkenberg

**Verordnung
des Landkreises Ostallgäu
zur Änderung der Endgültigen Anordnung zum Schutz
von
Landschaftsteilen der Kurfürstenallee in
Marktoberdorf
vom 2. Februar 1981**

Aufgrund des Art. 10, 55 Abs. 3 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt der Landkreis Ostallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 20.1.1981 Nr. 820-8632-9/1 genehmigte Verordnung:

§ 1

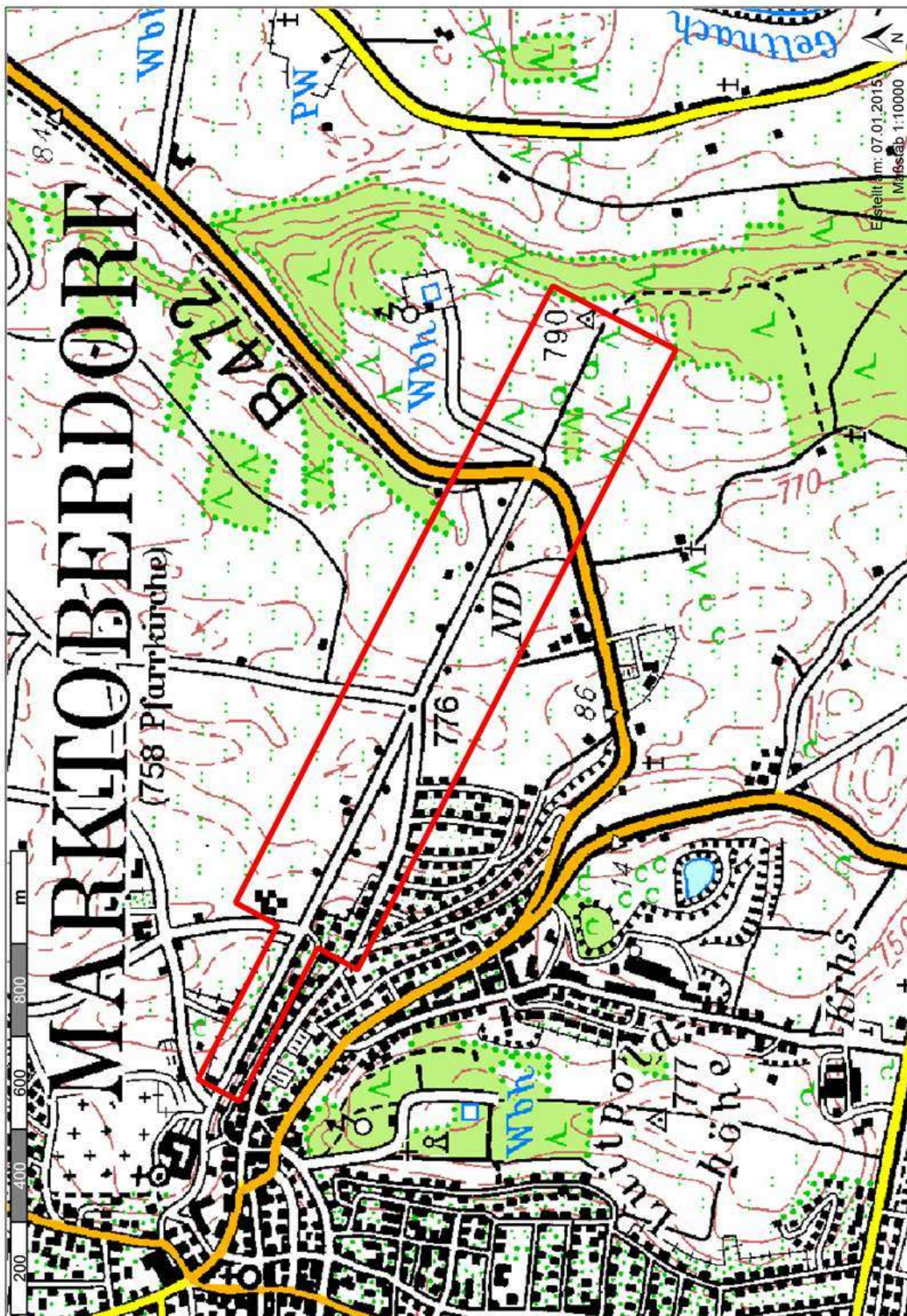
Die Endgültige Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen der Kurfürstenallee in Marktoberdorf vom 14. Januar 1954 (Mitteilungsblatt für den Landkreis Marktoberdorf vom 21.1.1954 Nr. 1), geändert durch Verordnung vom 4.11.1977 (Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu 1977 Nr. 28), wird wie folgt geändert:

- 1) In § 1 Abs. 2 wird hinzugefügt: „mit Ausnahme des im Lageplan vom 13. November 1980 als braun schraffierte Fläche bezeichneten Gebietes“.
- 2) § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Grenzen des Schutzgebietes sind aus den beim Landratsamt und der Stadt Marktoberdorf aufbewahrten Lageplänen (Lageplan 1 : 5.000 zur Endgültigen Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen der Kurfürstenallee in Marktoberdorf vom 14. Januar 1954 und Lageplan 1 : 5.000 vom 13. November 1980) ersichtlich, wobei für den im Lageplan vom 13. November 1980 dargestellten Bereich ausschließlich die in diesem Plan bezeichneten Grenzen maßgeblich sind. Die Grenzen sind als grüne Linien eingetragen.“
- 3) In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Innerhalb des Geländestreifens von 50 bzw. 150 m beiderseits der Kurfürstenallee“ gestrichen und durch die Worte „Innerhalb des Schutzgebietes“ ersetzt.
- 4) In § 4 Abs. 1 wird hinzugefügt: „sowie Maßnahmen des Eigentümers zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Zustimmung des Landratsamtes“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktoberdorf, 2. Februar 1981



V e r o r d n u n g
des Landkreises Ostallgäu über das
Landschaftsschutzgebiet „Auerberg“

vom 01.07.1980

Aufgrund der Art. 10, 55 Abs. 3 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt der Landkreis Ostallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 04.03.1980 Nr. 820 - 8623 - 9 / 14 - 1 genehmigte Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Der Auerberg und seine Umgebung östlich der Gemeinde Stötten a.A. im Landkreis Ostallgäu werden unter der Bezeichnung „Auerberg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 340 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:
Ausgehend von dem Schnittpunkt der Straße Bernbeuren-Stötten mit der Landkreis- bzw. Regierungsbezirksgrenze ca. 400 m östlich des Ortsteiles Geisenhofen setzt sich die Grenze an der Südseite der Straße nach Westen fort, wobei die südlich der Straße liegenden Ortsteile von Geisenhofen, Buchen und Unterbuchen entsprechend den Eintragungen in den Schutzgebietskarten ausgeklammert bleiben, bis zur Abzweigung des Orts Verbindungsweges zwischen Ziegelstadel und Bachthal (Fl.-Nrn. 1524, 1524/2, 1537/3, 1521/2, 1513/2); folgt dann diesem Fahrweg auf der ostwärtigen Seite (der Ort Bachthal bleibt ebenfalls entsprechend den Karteneintragungen ausgenommen) bis zur Einmündung in die Kreisstraße MOD 9, geht von hier auf der Nordseite der Kreisstraße MOD 9 in östlicher Richtung entlang, wobei die nördlich der Straße liegenden Ortsteile von Hofen und Salchenried sowie der Weghof wiederum entsprechend den Eintragungen in den Schutzgebietskarten ausgeklammert sind, bis zum Schnittpunkt der Straße mit der Landkreis- bzw. Regierungsbezirksgrenze ca. 50 m westlich von Mark. Von hier aus verläuft die Grenze entlang der Landkreis- bzw. Regierungsbezirksgrenze in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25.000 und einer Flurkarte M 1 : 5.000 grün eingetragen, die beim Landratsamt Ostallgäu als Untere Naturschutzbehörde und bei der Gemeinde Stötten a.A. niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend ist die Karte M 1 : 5.000.
- (4) die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3
Schutzzweck

- (1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,
 1. das reizvolle Landschaftsbild eines tertiären Restgebirges gefalteter Molasse aufrechtzuerhalten,

2. die besondere Schönheit und Eigenart der Landschaft und ihren hervorragenden Erholungswert zu bewahren,
 3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Schutz der in dem Gebiet vorkommenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

§ 4
Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes bedarf, wer beabsichtigt
 1. bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestaltung oder ihre Nutzung zu ändern,
 2. Einfriedungen aller Art mit Ausnahme von Weide- und Forstkulturzäunen, bei denen kein Beton verwendet wird, zu errichten oder zu ändern,
 3. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, mit Ausnahme mobiler Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser,
 4. nicht überwiegend ortsfest benutzte Wohn- und Verkaufswagen aufzustellen,
 5. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, zelten zu lassen oder Feuerstellen einzurichten (der Betrieb der Skihütte des Skiclubs Marktoberdorf bleibt unberührt),
 6. Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, sofern sie nicht auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes oder vom Landratsamt zugelassene bzw. angeordnete Beschränkungen des Gemeingebrauchs hinweisen, als Ortshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen,
 7. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen,
 8. Gewässer anzulegen oder sie (einschließlich ihrer Ufer) zu ändern, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind oder den Wasserzu- und -ablauf sowie den Grundwasserstand zu verändern,
 9. Straßen, Wege oder Plätze jeder Art zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 10. Landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes sowie Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
 11. die ordnungsgemäße Bodennutzung wesentlich zu ändern, insbesondere durch landschaftsfremde Bepflanzung und Rodung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn
 1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,
 2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis

ausgeglichen werden. Eine Gestattungspflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

- (3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.
- (4) Liegen die Voraussetzungen einer Versagung vor, kann das Landratsamt gleichwohl eine Befreiung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des Naturschutzrechts, insbesondere mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist.

Die Befreiung kann unter Bedingungen, mit Auflagen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Mit Ausnahme der Erlaubnistatbestände des § 4 Abs. 1 Nr.8 bis 11 unterliegen dieser Verordnung nicht die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung. Ausgenommen ist auch die rechtmäßige Ausübung der Jagd.
- (2) Von der Erlaubnispflicht sind ausgenommen die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen und Anlagen der Bundespost und Bundesbahn, sofern diese Maßnahmen nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderlaufen, und landschaftspflegerische Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung bedrohter Tier- und Pflanzenarten durch das Landratsamt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.
- (2) Ebenso kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen nach § 4 Ziff. 1 - 11 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nicht erfüllt, die nach § 4 Abs. 4 i. V. mit Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG bei der Gewährung einer Befreiung gemacht werden.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden, wer Auflagen nicht erfüllt, die nach § 4 Abs. 2 Nr.2 bei der Erteilung der Erlaubnis gemacht werden.

§ 7

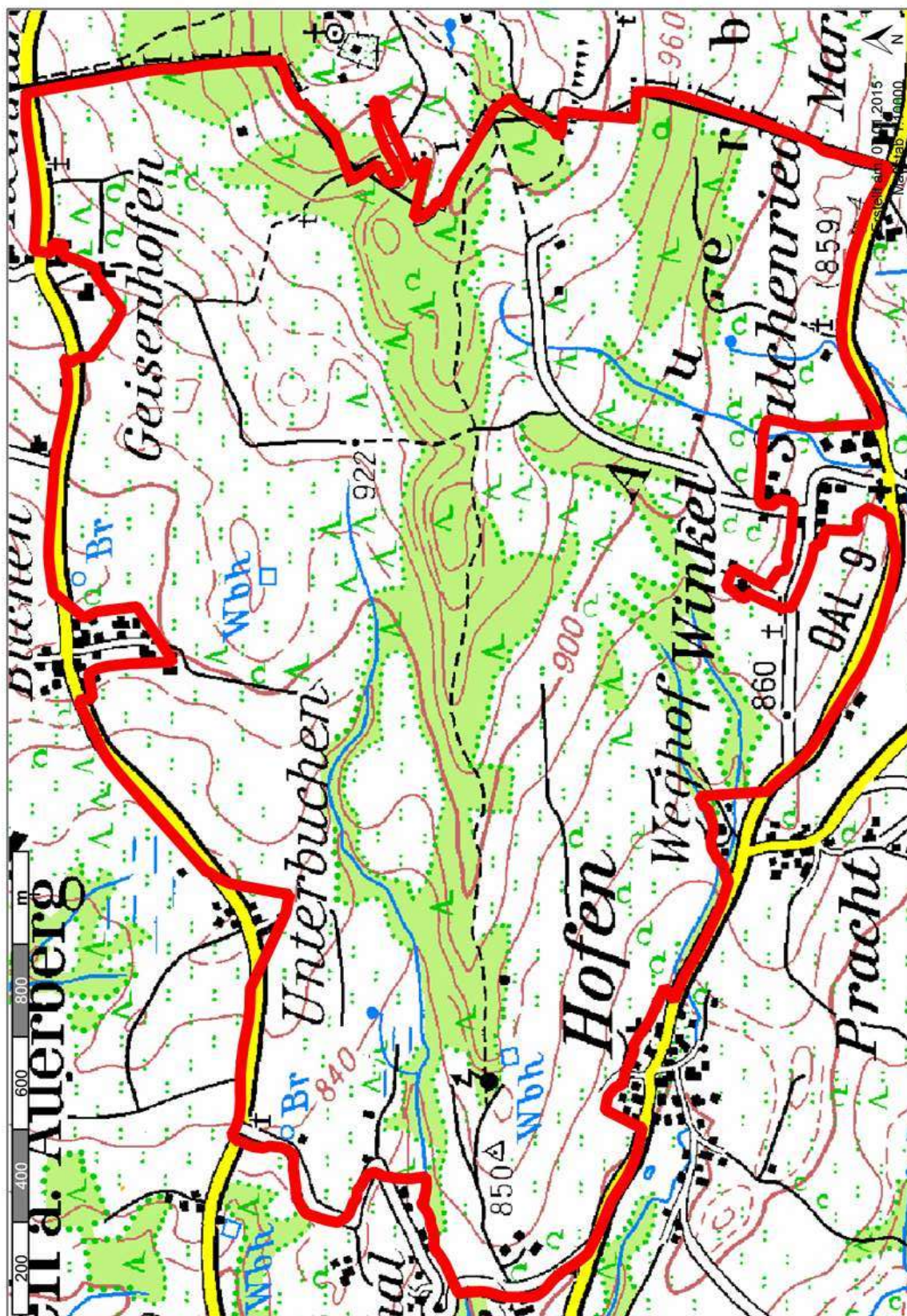
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Marktoberdorf, den 01.07.1980

Landratsamt Ostallgäu

Müller
(Landrat)



V e r o r d n u n g
des Landkreises Ostallgäu
über das Landschaftsschutzgebiet
„Sulzschneider Moore“

vom 01.07.1980

Aufgrund der Art. 10, 55 Abs. 3 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt der Landkreis Ostallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 04.03.1980 Nr. 820-9623-9/16-1 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Moore (Stellen Moos, Federspiel Moos, Großes Kirchthaler Moos, Eybach Filz, Seilach Moos) und ihre Umgebung südlich von Sulzschneid (Stadt Marktoberdorf) im Landkreis Ostallgäu werden unter der Bezeichnung „Sulzschneider Moore“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 720 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Der Ausgangspunkt liegt an der von Buchach in Richtung Seeg führenden Straße und zwar 100 m westlich der Lobachbrücke. Von hier verläuft die Grenze parallel zur Lobach - in einem gleichmäßigen Abstand von 100 m - in nordwestlicher Richtung zum Weg, der von der Lobacher Viehweide kommend über die Lobach zum Eybach Filz führt; von hier in gedachter gerader Linie ca. 250 m nach Nordosten zum Zusammenfluss von Bidinger Bach und Bannholzbach, an dessen Westufer bis zum Weg, der von Kirchthal kommend am Großen Kirchthaler Moos entlang führt, weiter am Ostrand dieses Weges in nördlicher Richtung bis zum Lengenwanger Mühlbach und ihm am Westufer entlang folgend bis zum Zusammenfluss mit der Lobach, weiter am Westufer der Lobach ca. 100 m flussabwärts bis zur Lobachbrücke, von der Brücke ab dem Weg, der von Lengenwang kommt auf der dem Schutzgebiet zugewandten Seite zunächst in südöstlicher, dann bei der Kiesgrube in nordöstlicher Richtung folgend, bei der Wegegabelung abzwiegend auf der Ostseite entlang des in nördlicher Richtung verlaufenden Weges, nach 1.000 m führt die Grenze bei zwei unmittelbar nebeneinander stehenden Feldstadeln in einer gedachten geraden Linie 300 m nach Osten, bis sie auf den Weg zum Kröbelbauer trifft; an der Südseite dieses Weges weiter nach Nordosten bis zur Wegegabelung beim Kröbelbauer (Punkt 792) dann im spitzen Winkel abzwiegend nach Südosten und dem Feldweg (Fl.-Nr. 506/2 Gemarkung Sulzschneid) in südlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Seilenbach (Punkt 781), am Westufer des Seilenbachs entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Feldweg (Fl.-Nr. 504/3 Gemarkung Sulzschneid) von hier aus entsprechend den Eintragungen in den Schutzgebietskarten ständig dem Waldrand folgend (zugleich nördliche Flurgrenzen der Grundstücke Fl.-Nr. 908/2, 908 und 949 Gemarkung Sulzschneid) bis zur Gemeindeverbindungsstraße Sulzschneid-Heggen, diese Straße auf der Südseite weiter bis zur Geltnachbrücke bei Punkt 730, von hier die Geltnach

zunächst in südwestlicher, später südlicher Richtung ca. 3 km am Ostufer bachaufwärts bis zu der Brücke, über die der Weg nach Buchach führt (Punkt 782), diesem Weg auf der Nordseite in südwestlicher Richtung folgend (wobei der Weiler Buchach entsprechend den Karteneintragungen ausgeklammert bleibt) bis der Ausgangspunkt 100 m westlich der Lobachbrücke erreicht ist.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25.000 und in zwei Flurkarten M 1 : 5.000 grün eingetragen, die beim Landratsamt Ostallgäu als Untere Naturschutzbehörde und bei der Stadt Marktoberdorf sowie den Gemeinden Lengenwang, Seeg und Stötten a.A. niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird.
- (4) Die Karten sind bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,
 1. die besondere Schönheit und Eigenart einer voralpinen Moorlandschaft in ihrem naturnahen Charakter zu erhalten,
 2. die vorhandene Artenfülle sonst seltener Pflanzengesellschaften und Einzelpflanzen mit eiszeitrelikthaftem Charakter zu schützen,
 3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu gewährleisten, insbesondere Veränderungen oder Beeinträchtigungen des natürlichen Zustands der Moore zu verhindern oder zu beheben,
 4. den besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes bedarf, wer beabsichtigt,
 1. bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestaltung oder ihre Nutzung zu ändern,
 2. Einfriedungen aller Art mit Ausnahme von Weide- und Forstkulturzäunen, bei denen kein Beton verwendet wird, zu errichten oder zu ändern,
 3. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, mit Ausnahme mobiler Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser,
 4. nicht überwiegend ortsfest benutzte Wohn- und Verkaufswagen aufzustellen sowie Boote zu lagern, soweit diese nicht der Ausübung der Berufsfischerei dienen,
 5. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, zelten zu lassen, oder Feuerstellen einzurichten,
 6. Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, sofern sie nicht auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes oder vom Landratsamt zugelassene bzw. angeordnete Beschränkungen des

Gemeingebrauchs hinweisen, als Ortshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen,

7. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen,
 8. Gewässer anzulegen oder sie (einschließlich ihrer Ufer) zu ändern, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, oder den Wasserzu- und -ablauf sowie den Grundwasserbestand zu verändern,
 9. Straßen, Wege oder Plätze jeder Art zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 10. landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes sowie Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
 11. die ordnungsgemäße Bodennutzung wesentlich zu ändern, insbesondere durch landschaftsfremde Bepflanzung, Rodung oder Trockenlegung mittels Dränagen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn
1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,
 2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden. Eine Gestattungspflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.
- (4) Liegen die Voraussetzungen einer Versagung vor, kann das Landratsamt gleichwohl eine Befreiung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern
- oder
2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des Naturschutzrechts, insbesondere mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist.

Die Befreiung kann unter Bedingungen, mit Auflagen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Mit Ausnahme der Erlaubnistatbestände des § 4 Abs. 1 Nr. 8 - 11 unterliegen dieser Verordnung nicht die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche B o d e n n u t z u n g. Ausgenommen ist auch die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie das Torfstechen für den Hausgebrauch.
- (2) Von der Erlaubnispflicht sind ausgenommen die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen und Anlagen der Bundespost und Bundesbahn, sofern diese Maßnahmen nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderlaufen, und landschaftspflegerische Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung bedrohter Tier- und Pflanzenarten durch das Landratsamt. Außerdem sind Dränagen auf folgenden Grundstücken von der Erlaubnispflicht ausgenommen:

Fl.-Nrn. 1874, 1874/2, 1876, 1878, 1870, 1935/2, 1935, 1926, 1930, 1931, 1936, 1927 Gemarkung Lengenwang; Fl.-Nrn. 2284, 165, 2281, 2276, 103, 104, 2279, 2280, 2283, 2285, 2286, 2266, 2267, 2271, 2269 Gemarkung Seeg.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.
- (2) Ebenso kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen nach § 4 Ziff. 1 - 11 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nicht erfüllt, die nach § 4 Abs. 4 i. V. mit Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG bei der Gewährung einer Befreiung gemacht werden.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden, wer Auflagen nicht erfüllt, die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 bei der Erteilung der Erlaubnis gemacht werden.

§ 7

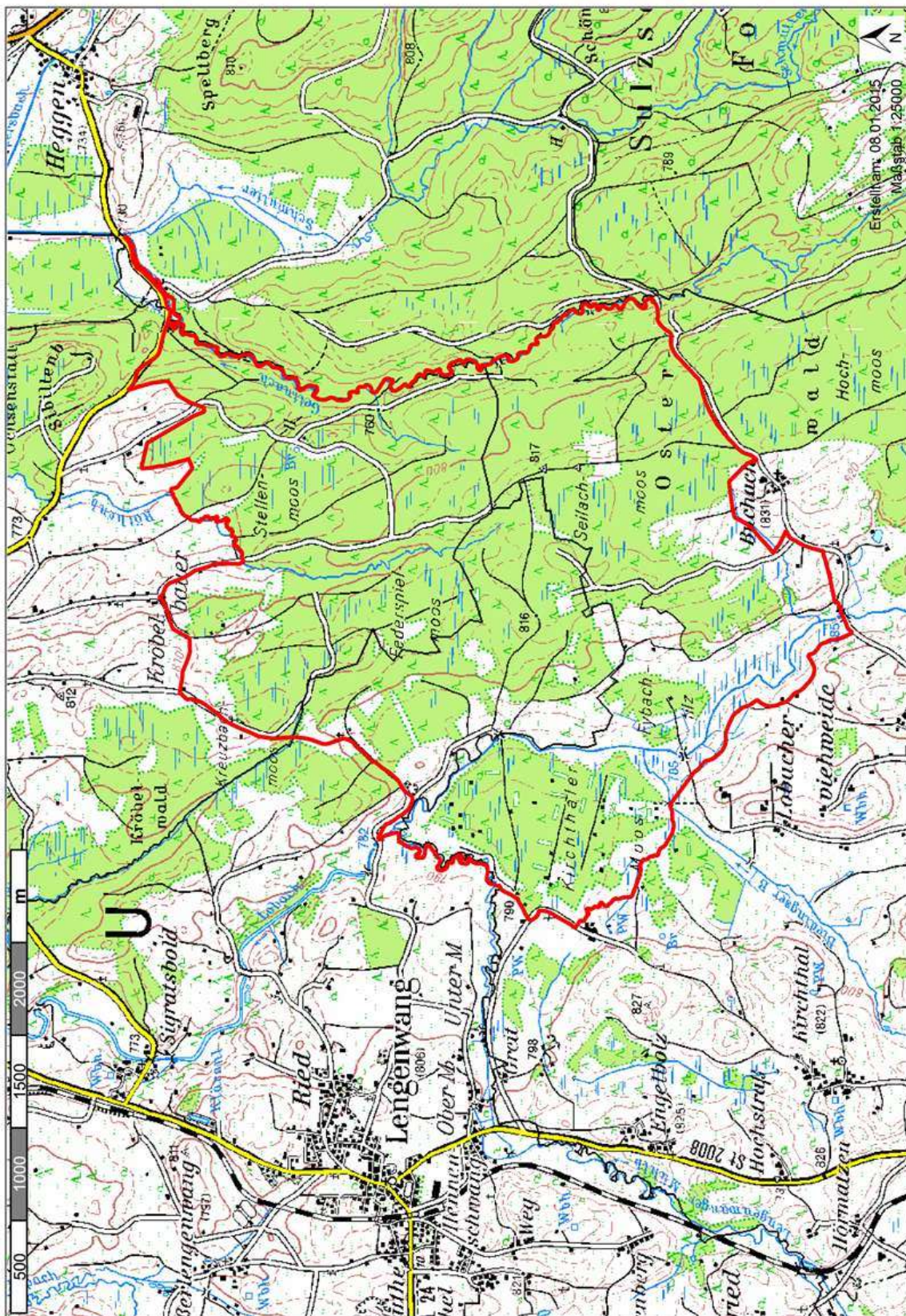
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Marktoberdorf, den 01.07.1980

LANDRATSAMT OSTALLGÄU

Müller
(Landrat)



V e r o r d n u n g
des Landkreises Ostallgäu
über das Landschaftsschutzgebiet „Troll- und
Luimoosweiher“

vom 01.07.1980

Aufgrund der Art. 10, 55 Abs. 3 und 45 Abs. 1 Nr.3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt der Landkreis Ostallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 04.03.1980 Nr. 820-8623-9/21-1 genehmigte Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Der Troll- und Luimoosweiher und ihre nähere Umgebung nordöstlich der Gemeinde Rückholz im Landkreis Ostallgäu werden unter der Bezeichnung „Troll- und Luimoosweiher“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 110 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Vom Schnittpunkt des von Luimoos nach Treffisried führenden Fahrweges (Fl.-Nr. 1047/4, 1048/2 Gemarkung Rückholz) mit der Südgrenze der Grundstücke Fl.-Nr. 1043/3 und 1045 Gemarkung Rückholz ca. 150 m nördlich Luimoos; von hier der Südgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 1045 Gemarkung Rückholz entlang ca. 120 m nach Westen, um dann weiter der Nordgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 1069 Gemarkung Rückholz bis zur Nordwestecke dieses Grundstücks zu folgen; dann in gedachter gerader Linie nach West-Nord-West ca. 100 m bis zum Beginn des nach Trollen führenden Feldweges (Fl.-Nr. 2108/2 Gemarkung Rückholz); auf der Nordseite dieses Feldweges weiter bis zur Einmündung in die Straße Batzengschwenden-Trollen-Holzleuten.

Die Grenze verläuft nun auf der Ostseite entlang dieser Straße (Fl.-Nr. 2077/2, 2065/2 Gem. Rückholz) nach Nordwesten (wobei die Weiler Trollen und Stadels entsprechend den Karteneintragungen ausgeklammert bleiben) bis zur Wegabzweigung ca. 150 m nördlich von Stadels und folgt hier dem in nordöstlich Richtung führenden Feldweg (Fl.-Nrn. 1365, 1820/2 Gem. Rückholz) auf der Südostseite bis zur Fahrstraße zwischen Holzleuten und Treffisried (das Grundstück 1820 Gem. Rückholz mit Gehöft bleibt entsprechend den Karteneintragungen ausgeklammert). Im weiteren Verlauf folgt die Grenze nun dieser geteerten Fahrstraße auf der Südseite in östlicher Richtung bis zur Einmündung des von Eiterberg kommenden Weges (Fl.-Nr. 1790/2 Gem. Rückholz) dann weiter auf der Westseite der geteerten Fahrstraße (Fl.-Nr. 2073/5 Gem. Rückholz) in südöstlicher Richtung bis zum Ortseingang von Treffisried; von hier aus auf der Nord- und Westseite dem nach Luimoos führenden Weg (Fl.-Nrn. 1930/2 Gem. Rückholz, 3825/2 Gem. Seeg, 1047/4 Gem. Rückholz) in spitzem Winkel zuerst nach Westen und dann nach Süden folgend bis zum Ausgangspunkt.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25.000 und einer Flurkarte M 1 : 5.000 grün eingetragen, die beim Landratsamt Ostallgäu als Untere Naturschutzbehörde sowie bei den Gemeinden Rückholz und Seeg niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend ist die Karte M 1 : 5.000.

- (4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3
Schutzzweck

- (1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,
 1. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart einer voralpinen Moorlandschaft zu bewahren,
 2. seltene Pflanzengesellschaften sowie Einzelpflanzen mit reliktischem Charakter zu schützen,
 3. das Vorkommen seltener Vogelarten samt ihren Brutstätten zu schützen,
 4. den besonderen Erholungswert der bisher weitgehend unberührten Landschaft für die Allgemeinheit zu erhalten.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

§ 4
Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes bedarf, wer beabsichtigt
 1. bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestaltung oder ihre Nutzung zu ändern,
 2. Einfriedungen aller Art mit Ausnahme von Weide- und Forstkulturzäunen, bei denen kein Beton verwendet wird, zu errichten oder zu ändern,
 3. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, mit Ausnahme mobiler Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser,
 4. nicht überwiegend ortsfest benutzte Wohn- und Verkaufswagen aufzustellen sowie Boote zu lagern, soweit diese nicht der Ausübung der Berufsfischerei dienen,
 5. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, zelten zu lassen oder Feuerstellen einzurichten.
 6. Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, sofern sie nicht auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes oder vom Landratsamt zugelassene bzw. angeordnete Beschränkungen des Gemeingebrauchs hinweisen, als Ortshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen,
 7. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen,
 8. Gewässer anzulegen oder sie (einschließlich ihrer Ufer) zu ändern, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, oder den Wasserzu- und -ablauf sowie den Grundwasserstand zu verändern,
 9. Straßen, Wege oder Plätze jeder Art zu errichten oder wesentlich zu ändern,

10. Landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes sowie Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
 11. die ordnungsgemäße Bodennutzung wesentlich zu ändern, insbesondere durch landschaftsfremde Bepflanzung, Rodung oder Trockenlegung mittels Dränagen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn
1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,
 2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden. Eine Gestattungspflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.
- (4) Liegen die Voraussetzungen einer Versagung vor, kann das Landratsamt gleichwohl eine Befreiung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern
- oder
2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des Naturschutzrechts, insbesondere mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist.
- Die Befreiung kann unter Bedingungen, mit Auflagen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Mit Ausnahme der Erlaubnistatbestände des § 4 Abs. 1 Nr. 8 - 11 unterliegen dieser Verordnung nicht die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche B o d e n n u t z u n g. Ausgenommen ist auch die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie das Torfstechen für den Hausgebrauch.
- (2) Von der Erlaubnispflicht sind ausgenommen die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen und Anlagen der Bundespost und Bundesbahn, sofern diese Maßnahmen nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderlaufen, und landschaftspflegerische Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung bedrohter Tier- und Pflanzenarten durch das Landratsamt.

Außerdem sind Dränagen auf den Flächen die im Dränageplan vom 22.05.1979 nicht besonders gekennzeichnet sind, von der Erlaubnispflicht ausgenommen. Der Dränageplan kann beim Landratsamt Ostallgäu oder bei der Gemeinde Rückholz eingesehen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 im Schutzgebiet
- Veränderungen vornimmt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

- (2) Ebenso kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen nach § 4 Ziff. 1 - 11 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nicht erfüllt, die nach § 4 Abs. 4 i. V. mit Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG bei der Gewährung einer Befreiung gemacht werden.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden, wer Auflagen nicht erfüllt, die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 bei der Erteilung der Erlaubnis gemacht werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Marktoberdorf, den 01.07.1980

LANDRATSAMT OSTALLGÄU

Müller
(Landrat)



V e r o r d n u n g
des Landkreises Ostallgäu über das
Landschaftsschutzgebiet „Berger Moos“

vom 5. November 1986

Aufgrund der Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135) erlässt der Landkreis Ostallgäu folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 14. Oktober 1986 Nr. 820-8623.9-27/1 genehmigte Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die Moorlandschaft im Bereich des Tales der Faulen Ach zwischen den Ortsteilen Pfronten-Berg und Pfronten-Kreuzegg im Landkreis Ostallgäu wird unter der Bezeichnung „Berger Moos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 48 ha und wird im Norden durch die B 310 und den Ortsteil Kreuzegg, im Osten durch den Hangfuß westlich des Schießstandweges und den Steinrumpelpfad, im Süden durch die Ortsteile Pfronten-Ried und Pfronten-Meilingen und im Westen durch die Bahnlinie Kempten - Reutte und den Schönblickweg begrenzt.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25.000 und in einer Flurkarte M 1 : 5.000 eingetragen, die beim Landratsamt Ostallgäu als Untere Naturschutzbehörde und bei der Gemeinde Pfronten niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend ist die Karte M 1 : 5.000. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Karten sind bei den in Absatz 2 bezeichneten Behörden verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3
Schutzzweck

- (1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,
 1. eine vielgestaltige Moorlandschaft mit Hochmoorteilen, Moorwäldern, naturnah regenerierten Torfstichen, Streuwiesen mit Übergang zu nassen Wirtschaftswiesen und mäandrierendem Bachlauf in unmittelbarer Siedlungsnähe zu erhalten,
 2. das reizvolle Landschaftsbild einer für den Naturraum typischen anthropogen gestalteten Kulturlandschaft vor Veränderungen zu bewahren,
 3. den Lebensraum von vielfältigen Pflanzen- und Tiergesellschaften zu schützen sowie die Hydrologie des Moores und die Streuwiesennutzung zu erhalten.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

§ 4
Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes bedarf, wer beabsichtigt,
 1. bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestaltung oder ihre Nutzung zu ändern,
 2. Einfriedungen aller Art mit Ausnahme von Weide- und Forstkulturzäunen, bei denen kein Beton verwendet wird, zu errichten oder zu ändern,
 3. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, mit Ausnahme mobiler Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser,
 4. nicht überwiegend ortsfest benutzte Wohn- und Verkaufswagen aufzustellen oder aufstellen zu lassen,
 5. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, zelten zu lassen oder Feuerstellen einzurichten.
 6. Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, sofern sie nicht auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes oder vom Landratsamt zugelassene bzw. angeordnete Beschränkungen des Gemeingebrauchs hinweisen, als Ortshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen,
 7. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen,
 8. Gewässer anzulegen oder sie (einschließlich ihrer Ufer) zu ändern, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, oder den Wasserzu- und -ablauf sowie den Grundwasserstand zu verändern,
 9. Straßen, Wege oder Plätze jeder Art zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 10. Landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes sowie Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
 11. die Bodennutzung wesentlich zu ändern, insbesondere durch landschaftsfremde Bepflanzung, Rodung oder Trockenlegung mittels Dränagen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn
 1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,
 2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden. Eine Gestattungspflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.
- (4) Liegen die Voraussetzungen einer Versagung vor, kann das Landratsamt gleichwohl eine Befreiung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des

Naturschutzrechts, insbesondere mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist oder

3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

Die Befreiung kann unter Bedingungen, mit Auflagen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Mit Ausnahme der Erlaubnistatbestände des § 4 Abs. 1 Nr. 8 - 11 unterliegen dieser Verordnung nicht die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche B o d e n n u t z u n g. Ausgenommen ist auch die rechtmäßige dem Schutzzweck dienliche Ausübung der Jagd.
- (2) Von der Erlaubnispflicht sind ausgenommen die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen und Anlagen der Bundespost und Bundesbahn, sofern diese Maßnahmen nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderlaufen, und landschaftspflegerische Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung bedrohter Tier- und Pflanzenarten durch das Landratsamt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.
- (2) Ebenso kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis 25.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen nach § 4 Ziff. 1 - 11 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis 25.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nicht erfüllt, die nach § 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG bei der Gewährung einer Befreiung gemacht werden.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden, wer Auflagen nicht erfüllt, die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 bei der Erteilung der Erlaubnis gemacht werden.

§ 7

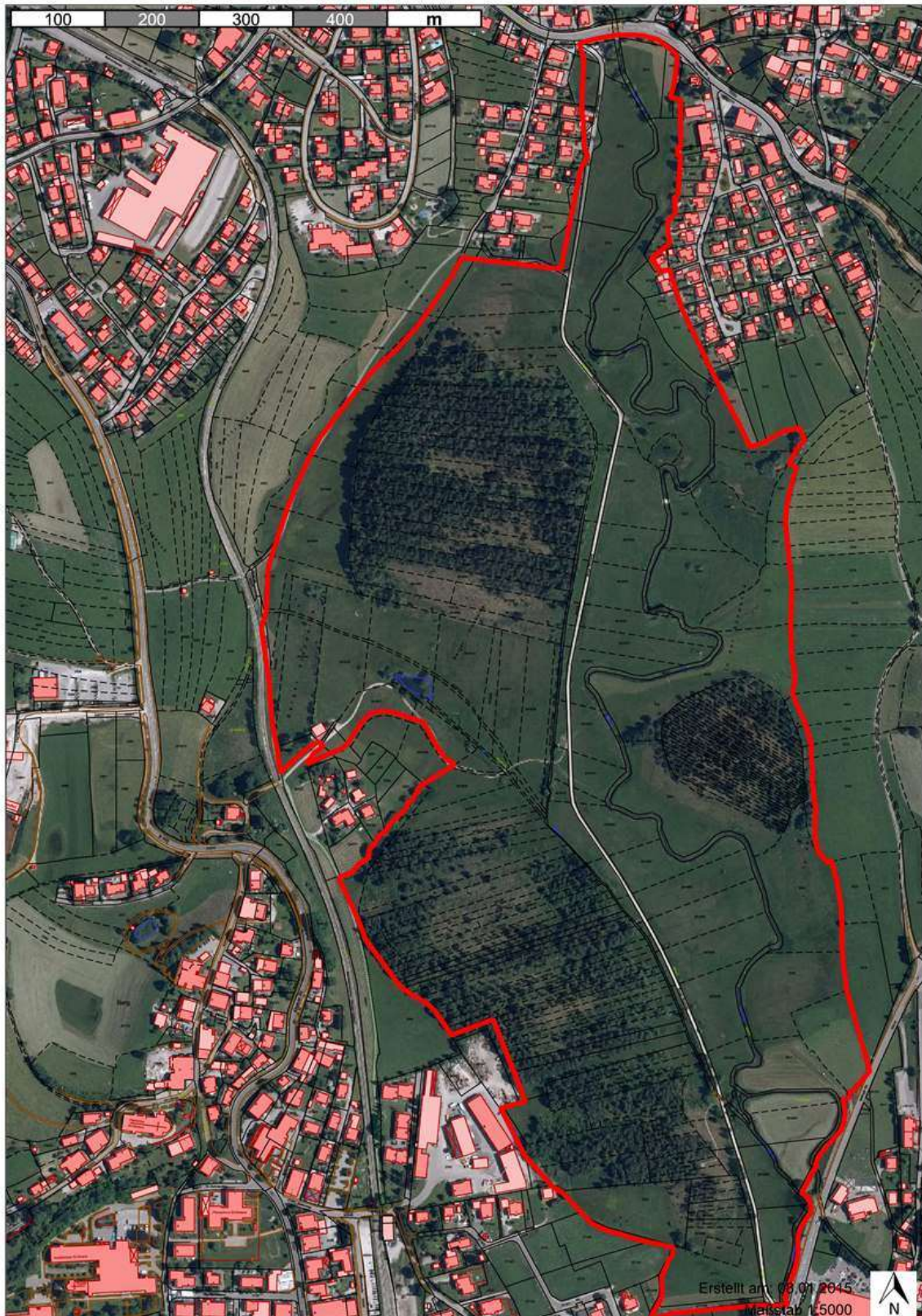
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Marktoberdorf, den 5. November 1986

Landratsamt Ostallgäu

Müller, Landrat



V e r o r d n u n g
des Bezirks Schwaben über das
Landschaftsschutzgebiet „Bachtel- und Bärensee“

Vom 25. November 1987

Aufgrund des Art. 10 Abs. 2 i. V. m. Art. 45 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 Satz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt der Bezirk Schwaben folgende Landschaftsschutzverordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Der Bachtelsee und der Bärensee mit ihrer Umgebung im Bereich der Stadt Kaufbeuren sowie der Gemeinden Biessenhofen und Mauerstetten im Landkreis Ostallgäu werden unter der Bezeichnung „Bachtel- und Bärensee“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 310 ha.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte M 1 : 10.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3
Schutzzweck

- (1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,
 1. den Bachtel- und Bärensee mit Umgebung als bedeutendes Erholungsgebiet zu erhalten und das reizvolle Landschaftsbild vor Veränderungen zu schützen,
 2. die für zahlreiche Wasservogelarten wichtigen Rast- und Brutplätze zu bewahren,
 3. die im Schutzgebiet vorhandenen Pflanzenstandorte zu erhalten.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in Abs. 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen; das sind Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 4
Erlaubnisvorbehalte

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Schutzgebietes
 1. bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestaltung oder ihre Nutzung zu ändern;
 2. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu ändern, mit Ausnahme von Weide- und Forstkulturzäunen, bei denen kein Beton verwendet wird;
 3. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, mit Ausnahme

mobiler Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und den Zuleitungen zu Weidezäunen;

4. nicht überwiegend ortsfest benutzte Wohn- und Verkaufswagen aufzustellen sowie Boote zu lagern, soweit diese nicht ausschließlich der Ausübung der Fischerei durch die jeweiligen Jahresfischereikarteninhaber dienen;
 5. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, zelten zu lassen, Feuerstellen einzurichten oder im Rahmen organisierter Veranstaltungen zu lagern;
 6. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen; ausgenommen sind amtliche Zeichen oder Schilder sowie forstliche Markierungen;
 7. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen;
 8. Gewässer anzulegen oder sie (einschließlich ihrer Ufer) zu ändern, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, oder den Wasserzu- und -ablauf sowie den Grundwasserstand zu verändern;
 9. Straßen, Wege oder Plätze jeder Art zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 10. Landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes sowie Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen;
 11. die herkömmliche Bodennutzung wesentlich zu ändern, insbesondere durch landschaftsfremde Bepflanzung, Rodung oder Trockenlegung mittels Drainagen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn
 1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft;
 2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden.Eine Gestattungspflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.
 - (3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.
 - (4) Liegen die Voraussetzungen einer Versagung vor, kann die Untere Naturschutzbehörde gleichwohl eine Befreiung gemäß Art. 49 BayNatSchG erteilen und diese an Nebenbestimmungen knüpfen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Naturschutzrechts, insbesondere mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

Die Befreiung kann unter Bedingungen, mit Auflagen und befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

Würde der Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage gestellt, ist zuvor die Zustimmung der Regierung von Schwaben einzuholen. Das gilt auch, wenn der

einheitliche Vollzug der Schutzverordnung in der kreisfreien Stadt Kaufbeuren und im Landkreis Ostallgäu ihre Beteiligung erfordert.

- (5) Für Erlaubnisse und Befreiungen gilt die Kostenfreiheit des Art. 54 Abs. 2 BayNatSchG.

§ 5

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung; dies gilt nicht für Maßnahmen nach § 4 Abs.1 Nrn. 4 und 8 - 11 dieser Verordnung;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, von Gewässern und deren Ufern sowie von bestehenden Entwässerungsgräben und betriebsfähigen Drainagen unter Beibehaltung ihrer bisherigen Ausbaubreite und -tiefe;
4. der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen sowie von bestehenden Anlagen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn;
5. der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung der von den Vereinigten Wertach-Elektrizitätswerken geplanten unterirdischen Rohrleitung vom vorgesehenen Pumpspeicherwerk „Freybergsee“ zur Wasserkraftanlage Biessenhofen/Bachtelsee;
6. die im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommenen Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts mindern, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten oder
 - Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nicht nachkommt, die bei Erteilung einer Erlaubnis oder Befreiung gemacht wurde.

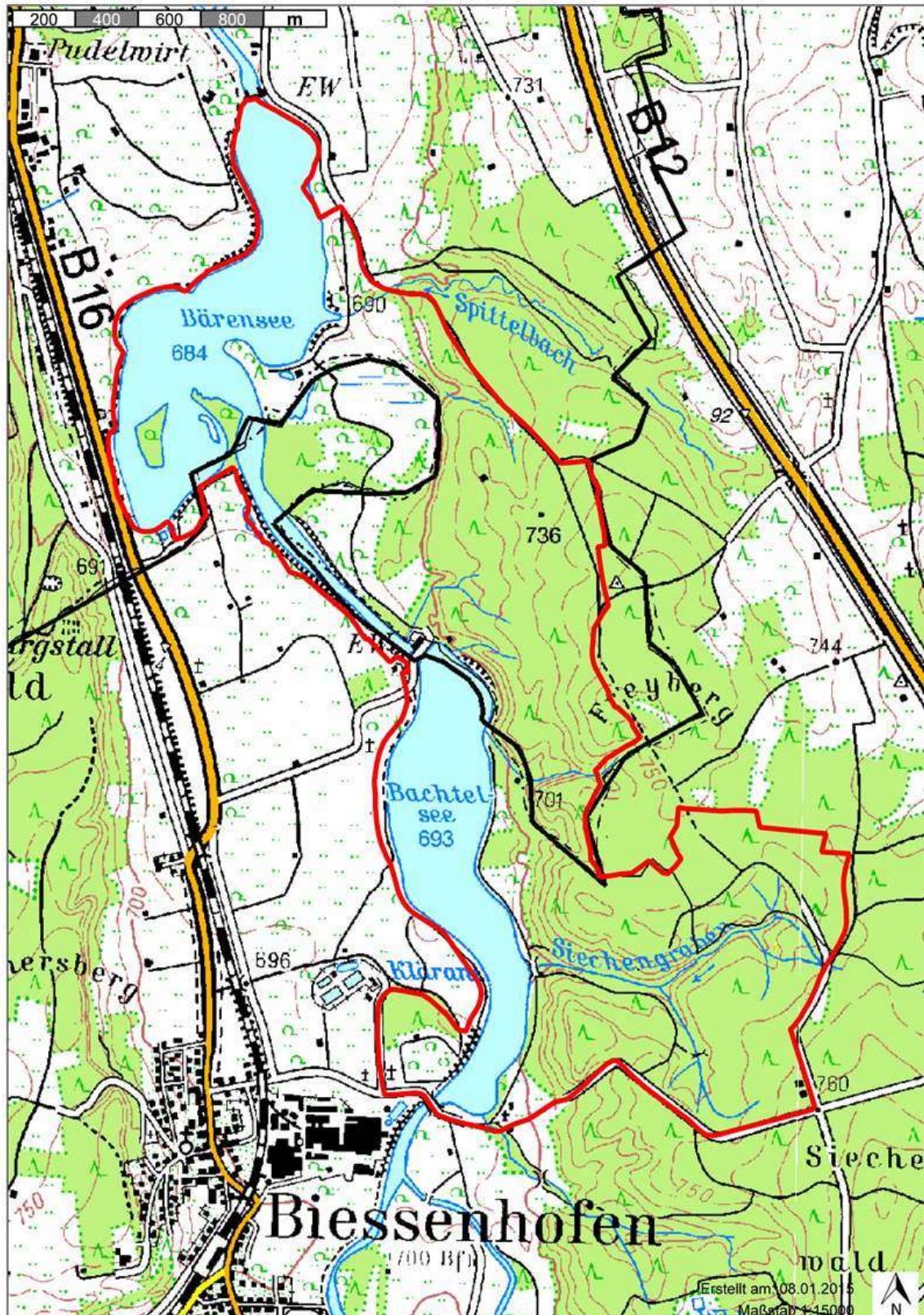
§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Nördlingen, den 25. November 1987

Dr. Sinnacher



V e r o r d n u n g
des Bezirks Schwaben
über das Landschaftsschutzgebiet
„Wertachschlucht“

Vom 17. Dezember 1992

Auf Grund von Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) erlässt der Bezirk Schwaben folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Der Wertachdurchbruch in den Landkreisen Oberallgäu und Ostallgäu zwischen dem Grüntensee und Eichelschwang, Markt Unterthingau in den Gemarkungen Nesselwang, Oy-Mittelberg, Schneidbach, Rückholz, Görisried, Wald, Leuterschach und Oberthingau wird in einem Flächenumfang von ca. 954 ha unter der Bezeichnung „Wertachschlucht“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte Maßstab 1 : 50.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, grob umschrieben.
- (2) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte Maßstab 1 : 10.000 eingetragen, die beim Bezirk Schwaben niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte. Als Grenze gilt der innere Rand der Signaturlinie. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung von Schwaben als Höhere Naturschutzbehörde, bei den Landratsämtern Oberallgäu und Ostallgäu sowie beim Markt Nesselwang, den Gemeinden Oy-Mittelberg, Rückholz, Görisried, Wald, dem Markt Unterthingau und der Stadt Marktoberdorf.
- (3) Die Karten werden bei den in Abs. 2 genannten Stellen archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3
Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die besondere Schönheit, Eigenart und Ungestörtheit der Wertachschlucht in ihrem naturnahen Landschaftsbild zu erhalten,
2. das Durchbruchtal der Wertach mit den Seitentobeln als vom Menschen wenig beeinflussten Lebensraum für die dort vorkommenden, insbesondere die gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu schützen,
3. die naturnahen standortgerechten Hangwälder und Schluchtwaldabschnitte und die Ufervegetation zu erhalten, ihre Wiederherstellung zu fördern und die Verjüngung ohne Schutzeinrichtungen zu gewährleisten,
4. die geologische und geomorphologische Formenfülle und die Fließwasserdynamik zu erhalten,
5. die Wertach als Laichgewässer des Huchen sowie als Gewässerbiotop für Huchen, Äsche und Bachforelle zu erhalten.

§ 4
Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere
 - das Landschaftsbild verunstalten,
 - die Natur schädigen,
 - den Naturgenuss beeinträchtigen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.
- (2) Es ist verboten,
 1. – die natürlichen Wasserläufe, deren Ufer, Quellen, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
 - neue Gewässer anzulegen,
 - neue künstliche Einleitungsstellen und Unterdükerungen anzulegen,
 2. die Wasserqualität durch Einleiten oder Einbringen von Stoffen nachteilig zu verändern,
 3. Lebensbereiche von Pflanzen und Tieren - auch durch chemische und mechanische Maßnahmen - zu zerstören oder nachteilig zu verändern,
 4. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde, nicht heimische Arten zu verfälschen,
 5. in dem in der Schutzgebietskarte M 1 : 10.000 dargestellten Hochwasserbereich Nadelgehölze - mit Ausnahme der Tanne in Hangbereichen oberhalb der eigentliche Aue - zu pflanzen und Rodungen durchzuführen,
 6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, einschließlich Wurzeln, Knollen und Zwiebeln, im Fluss und am Ufer zu entnehmen oder zu beschädigen,
 7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Gelege freilebender Tiere wegzunehmen oder zu beschädigen,
 8. Gewässer mit Fischen zu besetzen, die nicht der Forellen-, Äschen- und Barbenregion angehören,
 9. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrrädern) oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Fahrten im Rahmen der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, jedoch dürfen dabei im Gewässerbett der Wertach nur die in der Schutzgebietskarte M 1 : 10.000 dargestellten Furten benützt werden,
 10. – schwimmende Anlagen zu errichten,
 - in der Wertach vom 1. April bis 31. Juli Holz zu rücken;
 - in der übrigen Jahreszeit ist es nur dort gestattet, wo nach Darstellung in der Schutzgebietskarte M 1:10.000 ein Holzrücken zu Lande nicht möglich ist,
11. Feuer anzumachen und zu grillen,
12. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5
Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des örtlich zuständigen Landratsamtes bedarf, wer beabsichtigt,
 1. bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Gestattung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestaltung oder ihre Nutzung zu ändern,

2. Einfriedungen aller Art mit Ausnahme von Weide- und Forstkulturzäunen, bei denen kein Beton verwendet wird, zu errichten oder zu ändern,
 3. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- und Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, mit Ausnahme mobiler Anlagen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser,
 4. zu zelten, zelten zu lassen oder in organisierten Veranstaltungen zu lagern,
 5. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, sofern sie nicht auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes oder vom Landratsamt zugelassene bzw. angeordnete Beschränkungen des Gemeingebrauchs hinweisen, als Ortshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln oder der Angabe der Flusskilometrierung dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen,
 6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen,
 7. Straßen, Wege und Plätze jeder Art sowie Brücken und Loipentrassen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 8. Landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes sowie Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
 9. Erstaufforstungen oder Kahlhiebe durchzuführen,
 10. die ordnungsgemäße bisherige Bodennutzung wesentlich zu ändern, insbesondere durch landschaftsfremde Bepflanzung oder Trockenlegung mittels Dränagen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn
1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,
 2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden.
- Eine Gestattungspflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.

§ 6

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung im bisherigen Umfang,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nach den Bestimmungen des Bayerischen Waldgesetzes, insbesondere der Schutzwaldbestimmungen und unter Beachtung der Verbote des § 4 Abs. 2 Nummer 5 sowie des Erlaubnisvorbehalts nach § 5 Abs. 1 Nummer 9 dieser Verordnung.
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd; erlaubnispflichtig ist jedoch die Errichtung, wesentliche Änderung oder Verlegung von jagdlichen Einrichtungen, ausgenommen einfache Hochsitze und Ansitzleitern und die Anlage von Wildäsnungsflächen,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und des Fischereischutzes unter Berücksichtigung der Verbote

des § 4 Abs. 2 Nummer 8 der Verordnung; die Elektrofischerei nur zur Bestandserhebung und Bestandsregulierung vom 1. September bis 1. März sowie zur Laichgewinnung,

5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, Energieversorgungsleitungen und Anlagen von Bundespost und Bundesbahn im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, sicherheitsrelevante Sofortmaßnahmen im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie die technische Gewässeraufsicht,
6. die wasserrechtlich genehmigte Bewirtschaftung des Grüntensees,
7. landschaftspflegerische Maßnahmen durch die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde oder in deren Auftrag,
8. Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Brücken und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang und der Winterdienst, soweit dadurch die Wasserqualität der Wertach nicht beeinträchtigt wird,
9. Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann das örtlich zuständige Landratsamt unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilen und sie von Nebenbestimmungen abhängig machen. Zu deren Gewährleistung kann eine angemessene Sicherheit gefordert werden. Bei wesentlicher Beeinträchtigung des Schutzzweckes ist die Zustimmung der Regierung von Schwaben einzuholen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nummer 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Nummer 1 - 12 der Verordnung zuwiderhandelt oder Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nummern 1 - 10 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nummer 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis 25.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nicht erfüllt, die nach § 7 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG bei der Gewährung einer Befreiung oder nach § 5 Abs. 2 Nummer 2 bei der Erteilung der Erlaubnis gemacht werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1993 in Kraft

